



Begründung

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (Offenlage - Entwurf)

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgenden Änderungen.

VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.04.2023 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 11.05.2023 bis 12.06.2023 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzkotten am 20.06.2023.

ÄNDERUNGSBEREICHE

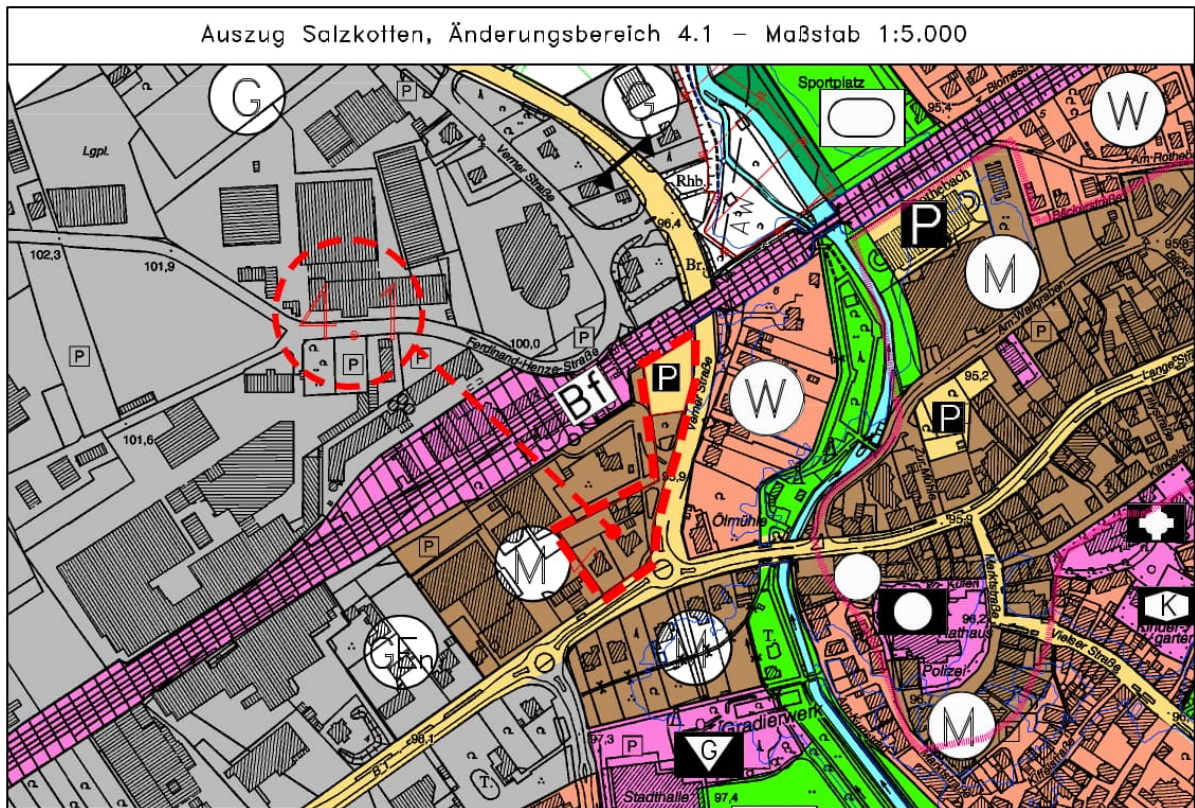
4. Salzkotten

4.1 Bereich 'Bahnhof/Salinenhof'

Änderung von 'Wohnbauflächen' (W) in 'gemischte Bauflächen' (M) und 'Flächen für den ruhenden Verkehr'

Änderungsbereich, übergeordnete Planung

Der Änderungsbereich 4.1 umfasst eine Größe von ca. 0,64 ha und befindet sich in der Kernstadt Salzkottens (Gemarkung Salzkotten Flur 6 und Flur 7). Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

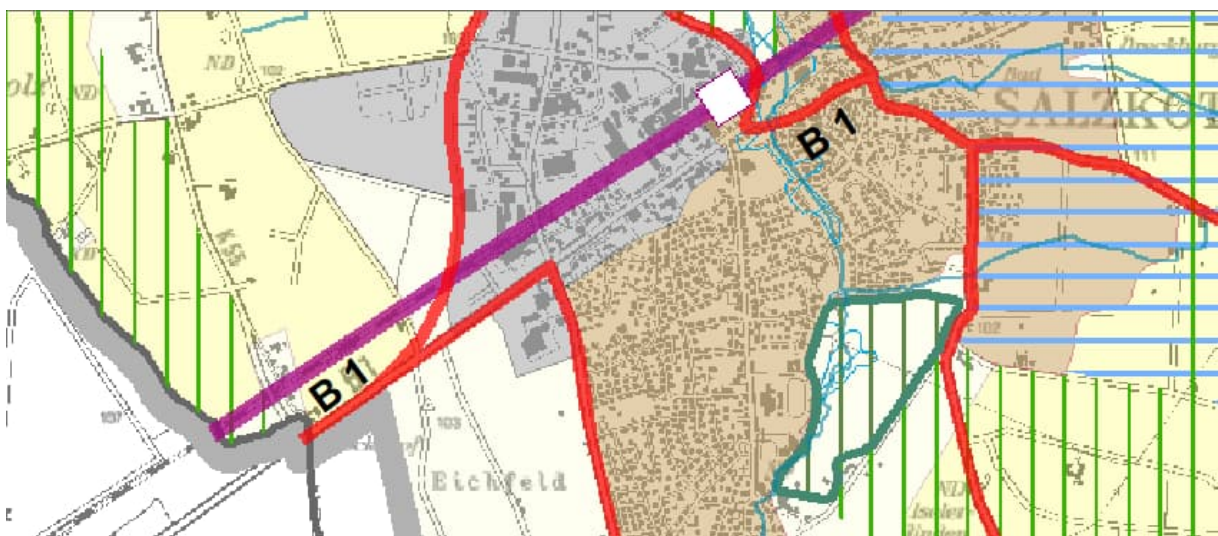


Auszug aus dem Entwurf der 35. Änderung des FNP - Änderungsbereich 4.1 - unmaßstäblich

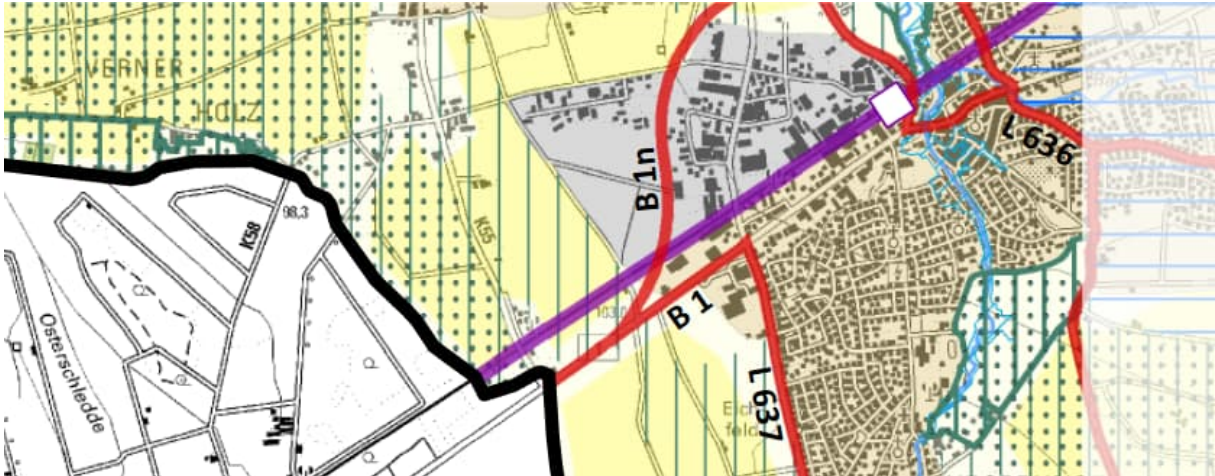
Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Wohnbauflächen' dargestellt.

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung 'Wohnbauflächen' in 'gemischte Bauflächen' (M) und 'Flächen für den ruhenden Verkehr' erfolgen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter sowie der Entwurf zum Regionalplan OWL stellen den Bereich der Änderung als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar.



Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter - unmaßstäblich



Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan OWL - unmaßstäblich

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist mit Schreiben vom 17.04.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold teilt mit, dass gegen die Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Planungsanlass, Planungsalternativen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 'Bahnhof/Salinenhof', Salzkotten ist ein Teilbereich nördlich der Geseker Straße und westlich der Verner Straße als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) festgesetzt. Da dieser Bereich jedoch aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzungen nicht mehr einem 'Allgemeinen Wohngebiet' entspricht, sondern vielmehr einem Mischgebiet, soll der Bebauungsplan entsprechend der tatsächlichen Nutzung geändert werden. Im Änderungsbereich befinden sich an der Verner Straße 1 und 3 bereits mehrere Büros sowie ein Fußpflege-/Kosmetikstudio, an der Geseker Straße 6 sind in einem neuen Anbau an das vorhandene Wohnhaus nur noch gewerbliche Nutzungen geplant (Praxen, IT-Firmen, Gastronomie). Wohnungen sind nur noch im vorhandenen Wohnhaus Geseker Straße 6, in den oberen Geschossen oder Hinterhäusern zu finden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 bereits sein städtebauliches Einvernehmen zu dem Bauvorhaben an der Geseker Straße 6 und für die damit verbundene Bebauungsplanänderung erteilt. Da gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist der Flächennutzungsplan entsprechend der vorhandenen/geplanten Nutzungen zu ändern. Demnach soll dieser Bereich von 'Wohnbauflächen' in 'gemischte Bauflächen' geändert werden.



Luftbild Änderungsbereich SK 4.1 (Teilbereich Verner Straße/Geseker Straße), o. Maßstab
(Quellennachweis: Land NRW – Kreis Paderborn (2023))

Zudem plant die Stadt Salzhausen im Bereich des Bahnhofes und des alten Bahnmeisterhauses eine Mobilstation. Diese umfasst eine ebenerdige öffentliche Stellplatzanlage für Kfz inklusive Car-Sharing-Stellplätzen und Ladesäulen sowie durch Umbau des vorhandenen Wohnhauses ein Fahrradparkhaus zur Unterbringung von Fahrrädern. Zur Förderung der Mobilität sieht die Stadt Salzhausen die Notwendigkeit zum Bau einer Mobilstation. Der Mehrbedarf von Fahrradabstellflächen und Stellplätzen in unmittelbarer Nähe zum Salzhausener Bahnhof erfordert eine Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten. Aufgrund dessen ist die Änderung von 'Wohnbauflächen' in 'Flächen für den ruhenden Verkehr' im Bereich des Salzhausener Bahnhofs vorgesehen.

Da es sich um eine Planung im Bestand handelt bzw. lediglich um eine Anpassung an den Bestand und für die Mobilstation die Nähe zum Bahnhof Salzhausens wichtig ist, ist die Änderung örtlich gebunden, so dass Planungsalternativen an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht heranzuziehen sind.

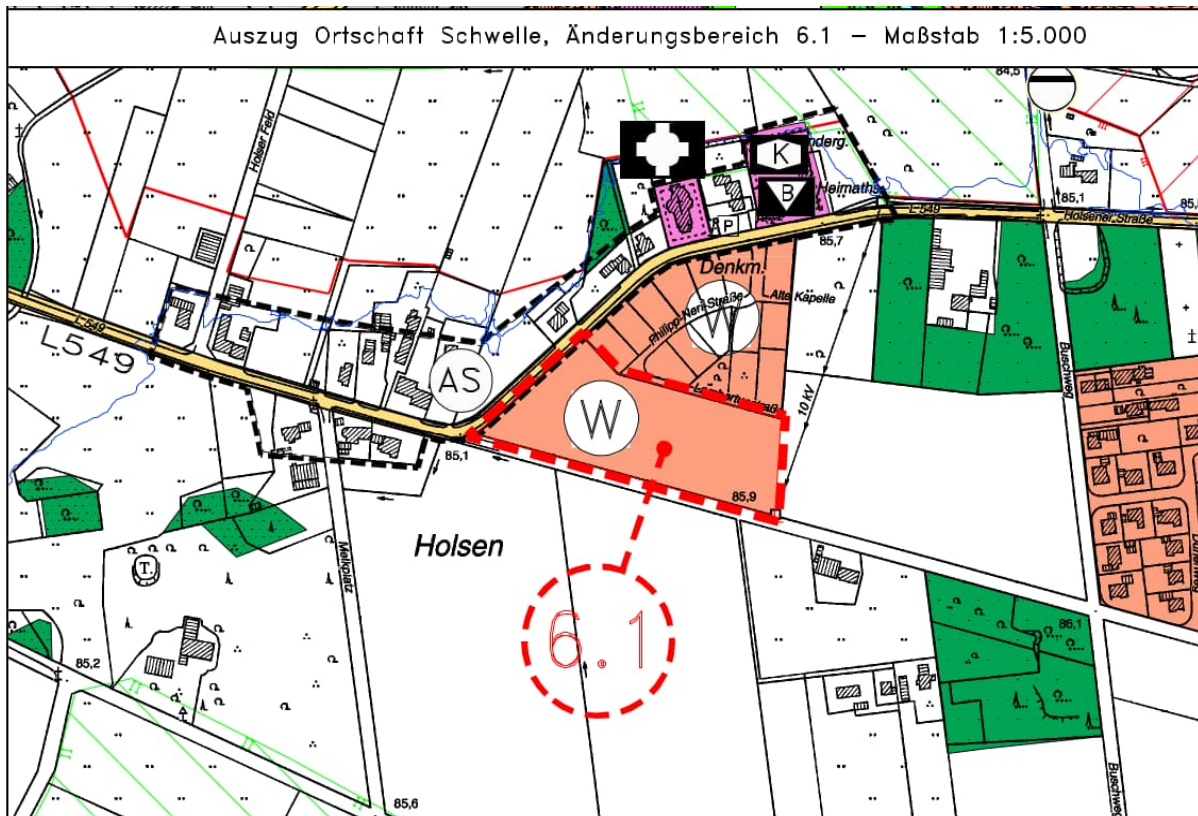
6. Schwelle

6.1 Bereich 'Lambertusstraße'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W)

Änderungsbereich, übergeordnete Planung

Der Änderungsbereich 6.1 umfasst eine Größe von ca. 1,66 ha und befindet sich in der Gemarkung Schwelle Flur 6. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Auszug aus dem Entwurf der 35. Änderung des FNP - Änderungsbereich 6.1 - unmaßstäblich

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) erfolgen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter sowie der Entwurf zum Regionalplan OWL stellen den Bereich der Änderung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, 'Landwirtschaftliche Kernräume' oder anderweitige 'Freiraumfunktionen' sind nicht betroffen.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold teilt mit Schreiben vom 27.03.2023 mit, dass gegen die Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Planungsanlass, Planungsalternativen

In der Ortschaft Schwelle hält die Nachfrage nach Wohnbauland unverändert an. Der letzte Bebauungsplan im Ortsteil Schwelle SW 2 'Holser Bruch' wurde bereits am 07.11.2007 rechtskräftig und ist bis auf ein Grundstück vollständig bebaut. Der überwiegende Teil der Ortschaft liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass hier nur eingeschränkt gebaut werden kann und damit der Nachfragedruck auf die Siedlungsflächen in Schwelle besonders stark ist.

Zur Deckung dieses Bedarfes an Wohnbauland bieten sich die Flächen südlich der Lambertusstraße an. Durch die vorhandenen Strukturen ist sowohl eine räumliche als auch eine verkehrliche Anbindung bereits vorhanden. Die Wohnbebauung wird sich an das bestehende Siedlungsgebiet von Schwelle anschließen und stellt damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsraumes dar. Im Baugebiet 'Holser Bruch' befindet sich ein neu angelegter Spielplatz, nördlich des Baugebietes liegt der Kindergarten Hoppetosse und das Gemeindehaus von Schwelle. Die vorhandenen Infrastrukturen im Bereich öffentliche Einrichtungen (Kindergarten, Gemeindehaus/Vereinsheim, Spielplatz) und Verkehr können über die vorhandenen Erschließungsanlagen auch durch die Bewohner der neuen Baugrundstücke genutzt werden, so dass durch die vorhandenen Strukturen sowohl eine räumliche als auch eine verkehrliche Anbindung bereits vorhanden ist. Die Nähe zur freien Landschaft gewährleistet kurze Wege für die Freizeitgestaltung.

Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich, da die Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Umnutzung von Brachflächen, Gebäudeleerständen, Baulücken oder andere Möglichkeiten nicht gegeben sind. Auch stehen keine bisher ungenutzten, aber planungsrechtlich abgesicherten Außenbereichsflächen zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Umwandlung zeigt auch die Übersicht der Realnutzungskartierung für die Ortschaft Schwelle (Realnutzungskartierung der regionalplanerischen Siedlungsflächen, Bezirksregierung Detmold – Blatt 3). Die Bilanz mit Stichtag vom 01.01.2023 weist noch eine Reservefläche von 0,15 ha auf. Tatsächlich liegt jedoch nur noch eine Reservefläche von 0,1 ha vor, da es sich bei den 0,05 ha um den angelegten Garten des angrenzenden Wohnhauses handelt. Bei der Reservefläche von 0,1 ha handelt es sich um ein Grundstück im Baugebiet 'Holser Bruch'. Dieses befindet sich im Privatbesitz und ist für die Stadt nicht verfügbar. Aufgrund der fehlenden zur Verfügung stehenden Bau- und Reserveflächen und dem bestehenden Nachfragedruck ist es notwendig, weitere Bauflächen in Schwelle auszuweisen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Eigentum der Stadt Salzkotten, so dass nach Rechtsverbindlichkeit des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes eine zeitnahe Bereitstellung von Bauplätzen erfolgen kann.

Belange des Immissionsschutzes / Geruchsimmissionen

Im Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten wurde vom Büro AKUS GmbH, Bielefeld für den Änderungsbereich 6.1 eine Aktualisierung des bestehenden Gutachtens 'Gutachten zu der landwirtschaftlichen Geruchsbelastung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. SW 3 „Lambertusstraße“ der Stadt Salzkotten' aufgrund der Neufassung der TA Luft erarbeitet (vgl. FNP35 - Gutachten landwirtschaftliche Geruchsbelastung Änderungsbereich 6.1 - UWL-23 1085 01, AKUS 2023.pdf). In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches 6.1 befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Das Gutachten ermittelt und bewertet die von den

landwirtschaftlichen Betrieben ausgehende und auf den Änderungsbereich einwirkende Geruchsbelastung.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionswert für Wohnen in Höhe von 10% der Jahresstunden bei Betrachtung der derzeit genehmigten Tierbestände eingehalten wird. Zudem wurde im Gutachten untersucht, inwiefern sich Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf die Geruchsbelastung im Änderungsbereich auswirken würden. Selbst bei einer Verdopplung der Tierbestände der maßgeblichen Tierhaltungsbetriebe wird der Immissionswert für Wohnen im überwiegenden Änderungsbereich eingehalten – nur im südöstlichen Teil wäre eine Geruchsbelastung von 11% der Jahresstunden bzw. bis zu 14% der Jahresstunden an der äußersten Gebietsgrenze erreicht. Diese Geruchsbelastung liegt damit zwar nicht mehr im idealtypischen Bereich für Wohngebiete (nach der GIRL wird ein Immissionswert von $IW = 0,1$ genannt, was eine Geruchshäufigkeit von 10% der Jahresstunden darstellt), ist jedoch in einer Größenordnung, wie sie für Wohngebiete am Rande zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und in dörflich geprägten Ortschaften typisch ist. Geruchsbelastungen von bis zu 15 % der Jahresstunden werden für derart gelegene Wohngebiete als zulässig erachtet. Trotz Überschreitung des Immissionswertes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gegeben. Aufgrund des Nachfragedruckes im Salzkottener Ortsteil Schwelle, den fehlenden Möglichkeiten der Innenentwicklung und den möglichen Synergien mit vorhandenen Infrastrukturen hält die Stadt Salzkotten an der Darstellung im Änderungsbereich 6.1 fest. Es kann zu Geräuschimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe kommen, insbesondere durch die Rinderhaltung an der Hofstelle Holser Heide 16. Die Tiere werden jedoch im südlichen, der neuen Wohnbaufläche abgewandten Teil der Hofstelle gehalten, so dass hier mit einer Überschreitung der Richtwerte nicht zu rechnen ist. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle bereits Wohnhäuser (Holser Heide 10 – 14), auf diese muss der Betrieb bereits hinsichtlich der Immissionen Rücksicht nehmen. Demnach entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb durch die neue Wohnbauentwicklung keine weiteren Einschränkungen.

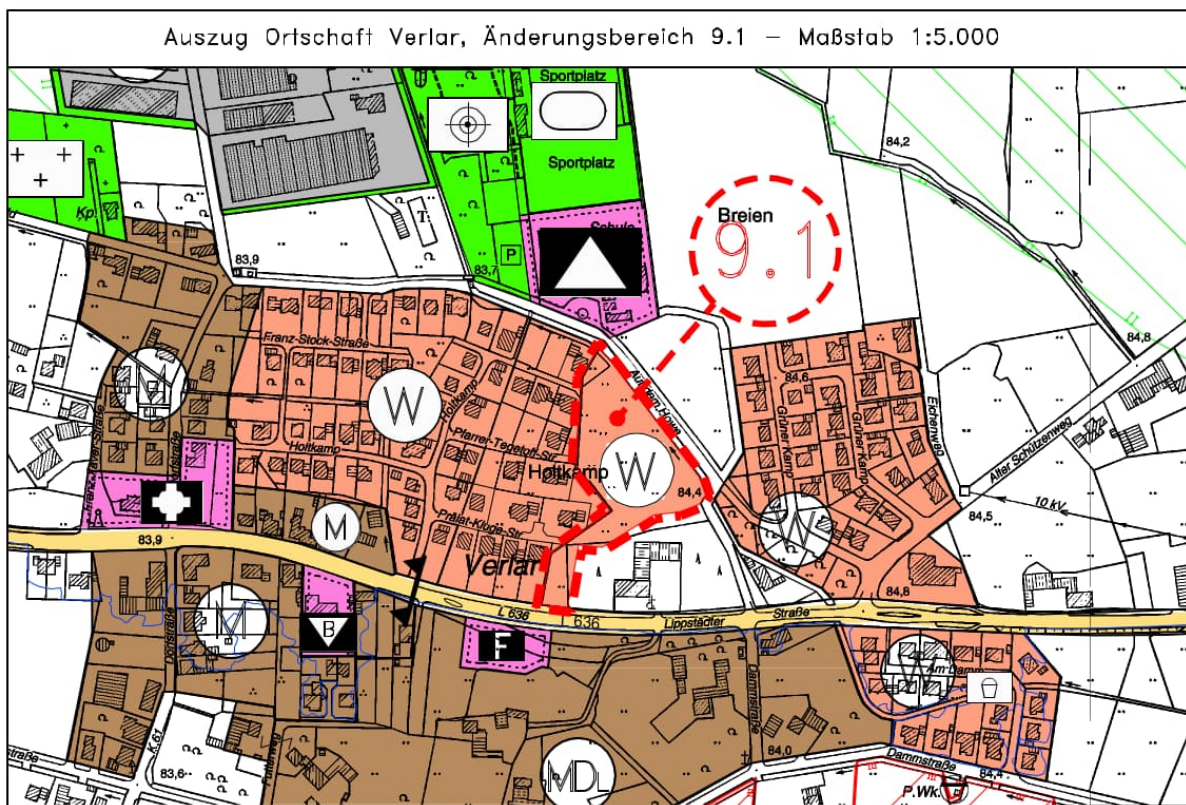
9. Verlar

9.1 Bereich 'Holtkamp'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W)

Änderungsbereich, übergeordnete Planung

Der Änderungsbereich 9.1 umfasst eine Größe von ca. 1,85 ha und befindet sich in der Gemarkung Verlar Flur 2. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Auszug aus dem Entwurf der 35. Änderung des FNP - Änderungsbereich 9.1 - unmaßstäblich

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) erfolgen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter sowie der Entwurf zum Regionalplan OWL stellen den Bereich der Änderung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, 'Landwirtschaftliche Kernräume' oder anderweitige 'Freiraumfunktionen' sind nicht betroffen.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold teilt mit Schreiben vom 27.03.2023 mit, dass gegen die Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Planungsanlass, Planungsalternativen

Die Flächen der letzten Bebauungspläne VL 3 'Auf dem Howe' und VL 4 'Holtkamp' in der Salzkottener Ortschaft Verlar sind vollständig bebaut. Teilweise befinden sich in der Ortschaft noch Baulücken. Größere zusammenhängende Flächen, die eine Innenentwicklung ermöglichen, sind im Ortskern nicht vorhanden. Bei den nach Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Detmold vorhandenen Reserven von 1,65 ha im Bereich Wohn- und gemischte Bauflächen (Stand 01.01.2023) handelt es sich jedoch um Grundstücke im Hinterland, private Grundstücke und Grundstücke im Überschwemmungsbiet. Von einer Entwicklung von Grundstücken durch eine Hinterlandbebauung wird zum Schutz des ruhigen Gartenbereiches und zum Schutz der Nachbarschaft abgesehen. Die privaten Grundstücke sind aufgrund dieser Besitzverhältnisse als nicht verfügbar anzusehen. Südlich der Landesstraße sind ebenso Baulücken vorhanden, diese liegen jedoch im Überschwemmungsgebiet. Die Stadt ist daher gehalten, die anhaltende Baulandnachfrage durch Ausweisung weiterer Bauflächen abzudecken.

Hierzu bietet sich die mitten im Ort liegende Freifläche des Holtkamp an. Damit wäre die städtebaulich und bereits mit dem Bebauungsplan VL 3 eingeleitete Verbindung zwischen der Ortslage um die Kirche mit den einige Jahrzehnte alten Siedlungen im Bereich 'Grüner Kamp' bzw. 'Am Damm' geschaffen. Diese städtebauliche Entwicklung wird durch die nun beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche abgeschlossen. Sie wurde bei der Gesamtüberplanung dieses Bereiches bereits konzeptionell berücksichtigt und stellt eine städtebaulich gewünschte Innenentwicklung dar.

Auch für diesen Bereich ist die Bereitstellung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau vorgesehen. Der Änderungsbereich befindet sich im Eigentum der Stadt Salzkotten, so dass nach Rechtsverbindlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplanes und der Erstellung der Erschließungsstraßen eine zeitnahe Bereitstellung von Bauplätzen erfolgen kann.

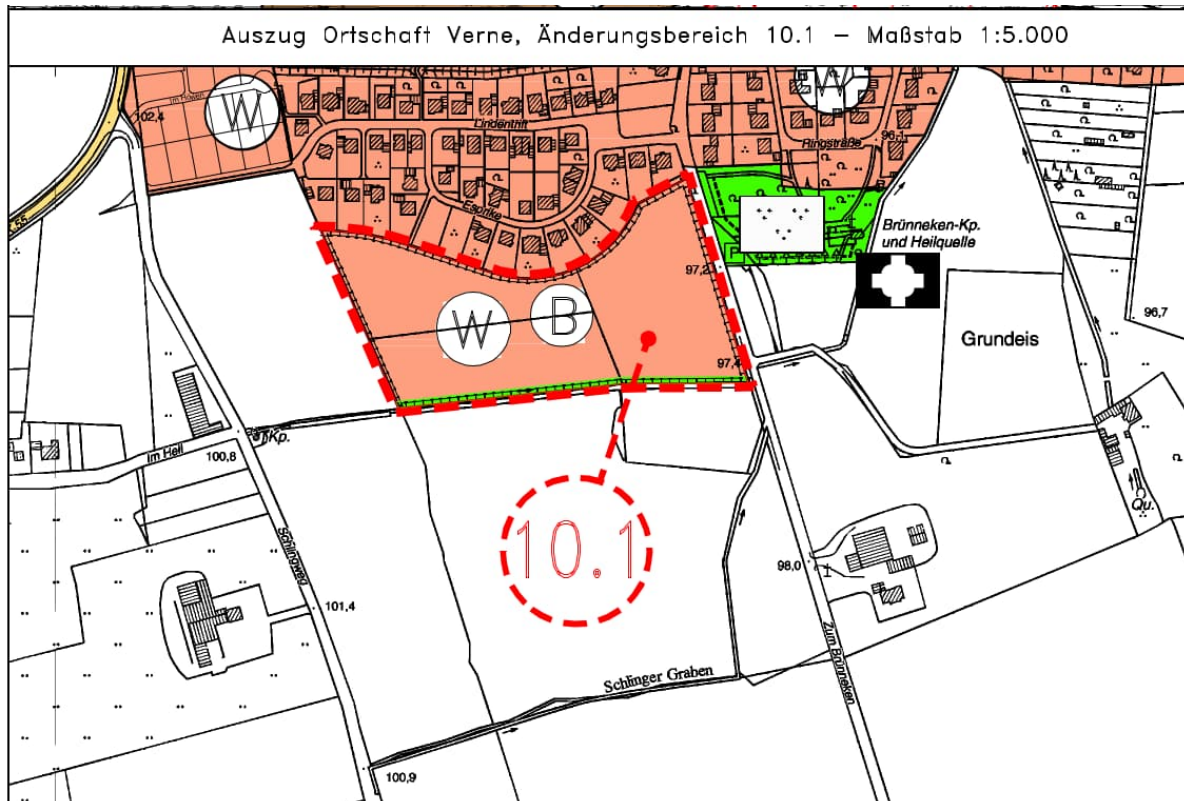
10. Verne

10.1 Bereich 'Südlich Espritke'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'

Änderungsbereich, übergeordnete Planung

Der Änderungsbereich 10.1 umfasst eine Größe von ca. 3,5 ha und befindet sich in der Gemarkung Verne Flur 5. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Auszug aus dem Entwurf der 35. Änderung des FNP - Änderungsbereich 10.1 - unmaßstäblich

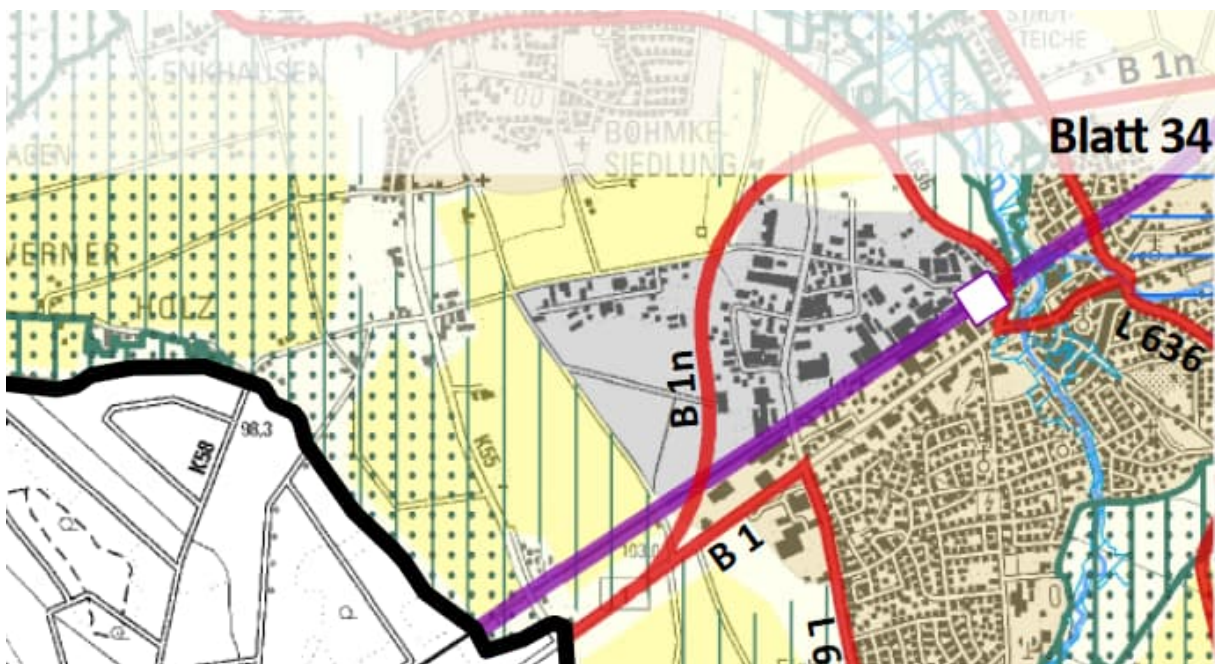
Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt.

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen' erfolgen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter sowie der Entwurf zum Regionalplan OWL stellen den Bereich der Änderung als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar.



Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter - unmaßstäblich



Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan OWL - unmaßstäblich

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold teilt mit Schreiben vom 27.03.2023 mit, dass gegen die Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Planungsanlass, Planungsalternativen

Die Baugebiete der Bebauungspläne VN 5 'Im Höwen' und VN 6 'Erweiterung Im Höwen' in Verne sind bis auf zwei Grundstücke vollständig bebaut. Der letzte Bebauungsplan zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen – VN 6 'Erweiterung Im Höwen' – stammt aus dem Jahre 2012.

Verne verfügt laut Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Detmold über ca. 8,1 ha Reserveflächen im Bereich Wohn- und gemischte Bauflächen (Stand 01.01.2023). Diese Reserveflächen sind jedoch größtenteils in privater Hand und stehen demnach einer

Vermarktung durch die Stadt Salzkotten nicht zur Verfügung oder liegen in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben und können aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionen einer Wohnnutzung nicht zugeführt werden. Die Stadt möchte daher Bauwilligen durch Ausweisung weiterer Bauflächen auf städtischen Liegenschaften entsprechende Grundstücke im Süden von Verne bereitstellen.

Hierzu bietet sich die südliche Erweiterung des Baugebietes VN 5 'Im Höwen' an. Der Änderungsbereich stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches von Verne dar, wobei der 'Bohmke Graben' eine natürliche Grenze der Wohnbauflächen zum nachfolgenden Freiraum darstellt. Über die Darstellung einer Grünfläche soll in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft im Süden entlang des 'Bohmke Grabens' hergestellt werden.

Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Salzkotten, so dass nach Rechtsverbindlichkeit des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes eine zeitnahe Bereitstellung von Bauplätzen erfolgen kann.

Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Wohnbauflächen und Grünflächen ergibt sich aus den in der Begründung erläuterten Bedarfen. Gleichzeitig dient diese Ausweisung zur städtebaulich sinnvollen Abrundung des Siedlungsbereiches von Verne. Zudem entspricht die Änderung der Darstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter und dem Regionalplanentwurf OWL, der das Plangebiet bereits als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) kennzeichnet. Planungsalternativen in der Flächengröße sind in Verne nicht vorhanden. Auch fügt sich die Neubebauung in die sie umgebende Nutzungsstruktur ein.

Belange des Immissionsschutzes / Geruchsimmissionen

Im Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten wurde vom Büro AKUS GmbH, Bielefeld für den Änderungsbereich 10.1 ein Gutachten zu den landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen erstellt, da sich im Umfeld des Änderungsbereiches landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden und die dadurch verursachten Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken (vgl. FNP 35 - Gutachten landwirtschaftliche Geruchsimmissionen Änderungsbereich 10.1 - UWL-22 1053 30 -, AKUS 2023.pdf).

Im Norden und Osten des Änderungsbereiches erreicht die Geruchsbelastung Werte zwischen 6% und 10% der Jahresstunden, der Immissionswert für Wohngebiete wird somit eingehalten.

Im westlichen und südlichen Teil des Änderungsbereiches ist eine Geruchsbelastung von 11% bis 15% der Jahresstunden zu verzeichnen. Diese Geruchsbelastung liegt zwar nicht im idealtypischen Bereich für Wohngebiete (nach der GIRL wird ein Immissionswert von IW = 0,1 genannt, was eine Geruchshäufigkeit von 10% der Jahresstunden darstellt), ist jedoch in einer Größenordnung, wie sie für Wohngebiete am Rande zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und in dörflich geprägten Ortschaften typisch ist. Geruchsbelastungen von bis zu 15 % der Jahresstunden werden für derart gelegene Wohngebiete als zulässig erachtet. Trotz Überschreitung des Immissionswertes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gegeben. Da weiterhin eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht, in Verne keine anderen Flächen für eine Wohnbauentwicklung in dieser Flächengröße vorhanden sind bzw. der Stadt zur Entwicklung von Wohnbauland nicht zur Verfügung stehen und die Wohnbauentwicklung südlich des Baugebietes VN 5 'Im Höwen' bis zur natürlichen Grenze des 'Bohmke Grabens' eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches von

Verne darstellen wird, hält die Stadt Salzkotten an der Darstellung im Änderungsbereich 10.1 fest.

Nur an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches kommt es zu Geruchsbelastungen, die oberhalb der 15 % der Jahresstunden liegen. Dieser räumlich stark untergeordnete Bereich wäre für eine wohnbauliche Nutzung nicht mehr geeignet (Geruchsbelastungen mehr als 15% der Jahresstunden). Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die genaue Ausgestaltung der Wohnbauflächen, insbesondere die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes festgelegt.

Neben der Geruchsbelastung im Änderungsbereich wurde im Rahmen des Gutachtens ebenfalls untersucht, ob die landwirtschaftlichen Betriebe durch die geplante Wohnbaulandentwicklung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass den landwirtschaftlichen Betrieben über ein heute ggf. schon bestehendes Maß hinaus durch die geplante Wohnbaulandentwicklung keine Einschränkungen entstehen, da der Änderungsbereich sich in Bezug auf die relevanten landwirtschaftlichen Betriebe außerhalb der Windrichtung sowie außerhalb des Nebenmaximums befindet und zudem die Betriebe z. T. mehr als 600 m entfernt liegen und demnach der Änderungsbereich sich nicht in deren Beurteilungsgebiet befindet.

Geräuschimmissionen durch die umliegenden Hofstellen sind zu erwarten, u.a. durch Lautäußerungen von Kälbern. Aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m wird jedoch davon ausgegangen, dass die Geräuschimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die Richtwerte im Änderungsbereich nicht überschreiten.

UMWELTBELANGE

Umweltbericht

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dargelegt.

Der Umweltbericht (vgl. FNP35 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf) bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte ausgearbeitet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Planvorhaben keine der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Es werden keine umwelt- und naturschutzrechtlich begründeten Schutz- und/oder Entwicklungsziele vorhabenbedingt berührt. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Die durch die Änderungen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden grundsätzlich als ausgleichbar angesehen. Die genaue Ermittlung der Kompensationsbedarfe erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt (vgl. FNP35 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf: S. 45 ff.).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Vorhaben sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. In der Regel liegen keine Beeinträchtigungen vor, wenn Vorhaben einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten (vgl. 4.2.2 VV-Habitatschutz vom MUNLV).

Bei einer Unterschreitung des 300 m-Abstandes ist daher in einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu klären, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (Stufe II) erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) durchgeführt werden. Liegen erhebliche Beeinträchtigungen trotz Vermeidungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder Risikomanagement vor, wird in der Stufe III (Ausnahmeverfahren) geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen wie zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und das Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorliegen und das Vorhaben abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf bzw. es unzulässig ist (vgl. 4.4.1.2 VV-Habitatschutz vom MUNLV).

Von den vier Änderungsbereichen der 35. Flächennutzungsplanänderung befinden sich drei Bereiche in einem Abstand von weniger als 300 m zu Natura 2000-Gebieten. Der Änderungsbereich 4.1 'Bahnhof/Salinenhof' liegt etwa 120 m südlich des FFH-Gebietes DE-4317-303 'Heder mit Thüler Moorkomplex'. Vom Änderungsbereich 6.1 'Lambertusstraße' liegt in einer Entfernung von ca. 50 m nordwestlich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde' und beim Änderungsbereich 9.1 'Holtkamp' liegt südlich in einer Entfernung von ca. 200 m das FFH-Gebiet DE-4317-302 'Rabbruch und Osternheuland' sowie in einer Entfernung von ca. 280 m nördlich und ca. 200 m südlich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde'.

Für diese drei Änderungsbereiche wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte eine FFH-Vorprüfung erarbeitet und ist im Umweltbericht zur 35. Änderung – Kapitel 4 integriert (vgl. FNP34 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf).

Salzkotten, Änderungsbereich 4.1 'Bahnhof/Salinenhof'

Ca. 120 m nördlich vom Änderungsbereich 4.1 liegt das FFH-Gebiet DE-4317-303 'Heder mit Thüler Moorkomplex'.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Änderungsbereich und den damit verbundenen Planungen keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang erheblich auf das FFH-Gebiet auswirken werden, das FFH-Gebiet bzw. die Lebensraumtypen sind weder durch die Änderungsplanung betroffen noch werden sie beeinträchtigt.

Schwelle, Änderungsbereich 6.1 'Lambertusstraße'

Beim Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 50 m nordwestlich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde'.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Änderungsbereich 6.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang erheblich auf das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' auswirken werden, da die maßgeblichen Arten vom Planvorhaben nicht betroffen sind.

Die Änderungsbereiche 6.1 und 9.1 sind nicht Teil des Brutgebietes einer der maßgeblichen Arten Mornellregenpfeifer, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Rotmilan, Grauammer und Wachtelkönig. Auch potentielle Brutbereiche sind damit von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Verlar, Änderungsbereich 9.1 'Holtkamp'

In Bezug auf die Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete sind beim Änderungsbereich 9.1 'Holtkamp' zwei Natura 2000-Gebiete zu prüfen – vom Änderungsbereich 9.1 liegt südlich in einer Entfernung von ca. 200 m das FFH-Gebiet DE-4317-302 'Rabbruch und Osternheuland' sowie in einer Entfernung von ca. 280 m nördlich und ca. 200 m südlich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde'.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Änderungsbereich 9.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang erheblich auf das FFH-Gebiet 'Rabbruch und Osternheuland' auswirken werden. Die Lebensraumtypen werden vom Planvorhaben nicht betroffen sein. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' zu erwarten, da die maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Zusammenhanges vom Planvorhaben nicht betroffen sind.

Insgesamt kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die vorliegenden Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung in den Änderungsbereichen 4.1, 6.1 und 9.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen der Gebiete festgestellt werden. Auch für das charakteristische Arteninventar sind von den Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Potentielle Brutbereiche sind nicht betroffen. Den Änderungsbereichen kommt keine wesentliche Funktion als Teil des Nahrungsraumes zu, so dass Auswirkungen auch hier nicht erkennbar sind.

Eine vertiefende FFH-Prüfung der Stufe II ist aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung nicht erforderlich (vgl. FNP35 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf: S. 60-61).

Artenschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist im Zusammenhang mit der 35. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Dazu dient eine Artenschutzrechtliche Beurteilung als fachliche Grundlage. Diese wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte erarbeitet und ist im Umweltbericht zur 35. Änderung – Kapitel 5 integriert (vgl. FNP35 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf).

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Es sind weder Teile der Lebensräume betroffen oder werden überplant noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt. Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumsprüche auf die Habitatstrukturen der Änderungsbereiche ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung erkennen (vgl. FNP35 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung.pdf: S. 75).

Klima und Klimaschutz

Mit der Klimaschutznovelle des BauGB von 2011 kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung und somit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Bauleitplanung eine besondere Stellung zu.

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a Abs. 5 S. 1 BauGB).

Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schutz des Klimas und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Anpassung an den Klimawandel entsprechende Aussagen und Maßnahmen getroffen. Konkrete Regelungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden daher bei den vorgesehenen Änderungsbereichen nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht erarbeitet.

Bodendenkmal- und Denkmalschutz

Änderungsbereich 10.1

Der Änderungsbereich 10.1 in Verne überlagert in Teilen das Bodendenkmal 'Wüstung Esprike'.

Am 28.02.2000 hatte der Rat der Stadt Salzkotten beschlossen, den mittelalterlichen Siedlungsplatz 'Esprike' in der Ortschaft Verne, und zwar die Flächen Gemarkung Verne, Flur 5, Teilstück aus Parzelle Nr. 1163 und Teilstück aus Parzelle Nr. 1066, unter Schutz zu stellen und in die Denkmalliste einzutragen.

Bei dem Bodendenkmal 'Wüstung Esprike' handelt es sich um einen mittelalterlichen Siedlungsplatz mit mindestens drei früheren Hofstellen, die im 14. Jahrhundert wüstgefallen waren.

Im Vorfeld der Erschließung des Baugebietes 'Im Höwen' (Bebauungsplan VN 5) wurden im Jahr 2000 archäologische Untersuchungen durchgeführt. Auf der 0,85 ha großen Grabungsfläche (Abbildung rot umrandet) nördlich des Änderungsbereiches 10.1 wurde eine Hofstelle des Hochmittelalters ergraben.

Aufgrund der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen wird vor Einleitung des nachfolgenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens eine archäologische Sachstandsanalyse durchgeführt, um den genauen Umfang der Denkmalsubstanz zu überprüfen. Es wird entsprechend der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt.



Auszug Liegenschaftskarte mit Darstellung der Grabungsfläche (rot) - unmaßstäblich

Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 bis 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) befinden sich nicht im Änderungsbereich 10.1.

Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1

Nach Kenntnisstand der Stadt Salzkotten befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1 keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 bis 5 DSchG NRW.

In den Änderungsbereichen 4.1 und 6.1 werden laut LWL-Archäologie für Westfalen Bodendenkmäler vermutet. Demnach wird die Stadt Salzkotten vor Erschließung der Änderungsbereiche 4.1 und 6.1 den LWL-Archäologie für Westfalen beteiligen.

Altlasten

Nach heutigem Kenntnisstand sind der Stadt Salzkotten keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastungen/Altlasten) in den Änderungsbereichen bekannt.

Salzkotten, im Juni 2023

Der Bürgermeister

gez.

Ulrich Berger

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den Änderungsbereichen Ziffern 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 in den Ortschaften Salzkotten, Schwelle, Verlar und Verne der Stadt Salzkotten

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

1. Vorbemerkung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

- 1.1.1 Änderungsbereich 4.1 'Bahnhof / Salinenhof' in Salzkotten
- 1.1.2 Änderungsbereich 6.1 ‚Lambertusstraße‘ im OT Schwelle
- 1.1.3 Änderungsbereich 9.1 ‚Holtkamp‘ im OT Verlar
- 1.1.4 Änderungsbereich 10.1 'Südlich Esprike' im OT Verne

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

- 1.2.1 Änderungsbereich 4.1 'Bahnhof / Salinenhof' in Salzkotten
- 1.2.2 Änderungsbereich 6.1 ‚Lambertusstraße‘ im OT Schwelle
- 1.2.3 Änderungsbereich 9.1 ‚Holtkamp‘ im OT Verlar
- 1.2.4 Änderungsbereich 10.1 'Südlich Esprike' im OT Verne

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

- 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
- 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt
- 2.1.3 Schutzgut Boden
- 2.1.4 Schutzgut Wasser
- 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
- 2.1.6 Schutzgut Landschaft

- 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung
- 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
- 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
- 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 3.4 Referenzliste der Quellen

4. FFH – Vorprüfung Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1

- 4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete
 - 4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401
 - 4.1.2 Gebietsbeschreibung DE-4317-302
 - 4.1.3 Gebietsbeschreibung DE-4317-303
- 4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile
- 4.3 Gebiet DE-4415-401
- 4.4 Gebiet DE-4317-302
- 4.5 Gebiet DE-4317-303
- 4.6 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug
- 4.7 Ergebniszusammenfassung

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

- 5.1 MTB 4317 Quadrant 1 – Geseke (Änderungsbereich 6.1, 9.1 und 10.1)
- 5.2 MTB 4317 Quadrant 2 – Geseke (Änderungsbereich 4.1)
- 5.3 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1)
- 5.4 Zusammenfassung

B. Planunterlagen

Blatt Nr. 1.1	Übersichtsplan	Änderungsbereich 4.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.2	Übersichtsplan	Änderungsbereich 6.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.3	Übersichtsplan	Änderungsbereich 9.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.4	Übersichtsplan	Änderungsbereich 10.1	M = 1 : 5.000

1. Vorbemerkung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2a Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der einleitende Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 27.04.2023 für insgesamt 4 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 11.05.2023 bis zum 12.06.2023 einschließlich durchgeführt. Der Bereich 4.1 liegt in Salzkotten, der Bereich 6.1 in Schwelle, der Bereich 9.1 in Verlar und der Bereich 10.1 in Verne. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 35. Änderung des FNP entnommen werden. Zusammenfassend werden an dieser Stelle die umweltrelevanten Inhalte in Kurzform dargestellt.

1.1.1 Änderungsbereich 4.1 ‚Bahnhof / Salinenhof‘ in Salzkotten

Im Änderungsbereich 4.1, der sich in der Kernstadt von Salzkotten in der Nähe des Bahnhofes befindet, ist die Änderung von *Wohnbauflächen (W)* in *gemischte Bauflächen (M) und Flächen für ruhenden Verkehr* vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf ca. 0,64 ha Fläche. Da der Bereich aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzungen nicht mehr einem „Allgemeinen Wohngebiet“ entspricht, sondern einem Mischgebiet, soll der Flächennutzungsplan entsprechend der tatsächlichen Nutzung geändert werden. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt.

1.1.2 Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“ im OT Schwelle

Im Änderungsbereich 6.1, der im Kernbereich von Holsen Schwelle liegt, ist die Änderung von ‚*Flächen für die Landwirtschaft*‘ in ‚*Wohnbauflächen (W)*‘ vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf 1,66 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens sollen weitere Möglichkeiten der Bebauung der Stadt Salzkotten im Ortsteil Schwelle planungsrechtlich möglich gemacht werden. Diese Erweiterung stellt eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbebauung dar. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 27.03.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.1.3 Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“ in Verlar

Im Änderungsbereich 9.1, der im Zentrum von Verlar südlich der „Franz-Stock-Schule“ liegt, ist die Änderung von ‚*Flächen für die Landwirtschaft*‘ in ‚*Wohnbauflächen (W)*‘ vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf 1,85 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens sollen weitere Wohnbauflächen der Stadt Salzkotten im Ortsteil Verlar planungsrechtlich möglich gemacht werden, da die Nachfrage nach Wohnbauland unverändert anhält. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 27.03.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.1.4 Änderungsbereich 10.1 ‚Südlich Esprike‘ in Verne

Im Änderungsbereich 10.1, der am südlichen Ortsrand von Verne liegt, erfolgt eine Änderung von ‚*Fläche für die Landwirtschaft*‘ in ‚*Wohnbaufläche (W)*‘. Die Größe der Fläche beläuft sich auf ca. 3,50 ha. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens sollen weitere Wohnbauflächen der Stadt Salzkotten im Ortsteil Verne planungsrechtlich möglich gemacht werden, da die Nachfrage nach Wohnbauland unverändert anhält. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.02.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 27.03.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

Grundsätzlich sind innerhalb der Fachgesetze für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Planung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinaus die einschlägigen Fachgesetze zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes etc. zu berücksichtigen.

Anzuführen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Grundgesetz für die BRD
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)
- Klimaschutzgesetz NRW
- Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Landnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
- Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)

[Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald, Biotopverbund, Artenschutz
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), <ul style="list-style-type: none"> • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden

Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I, II, III) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, III), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

Tab. 1: Kriterien der Schutzguthbewertung

1.2.1 Änderungsbereich 4.1 ‚Bahnhof / Salinenhof‘ in Salzkotten

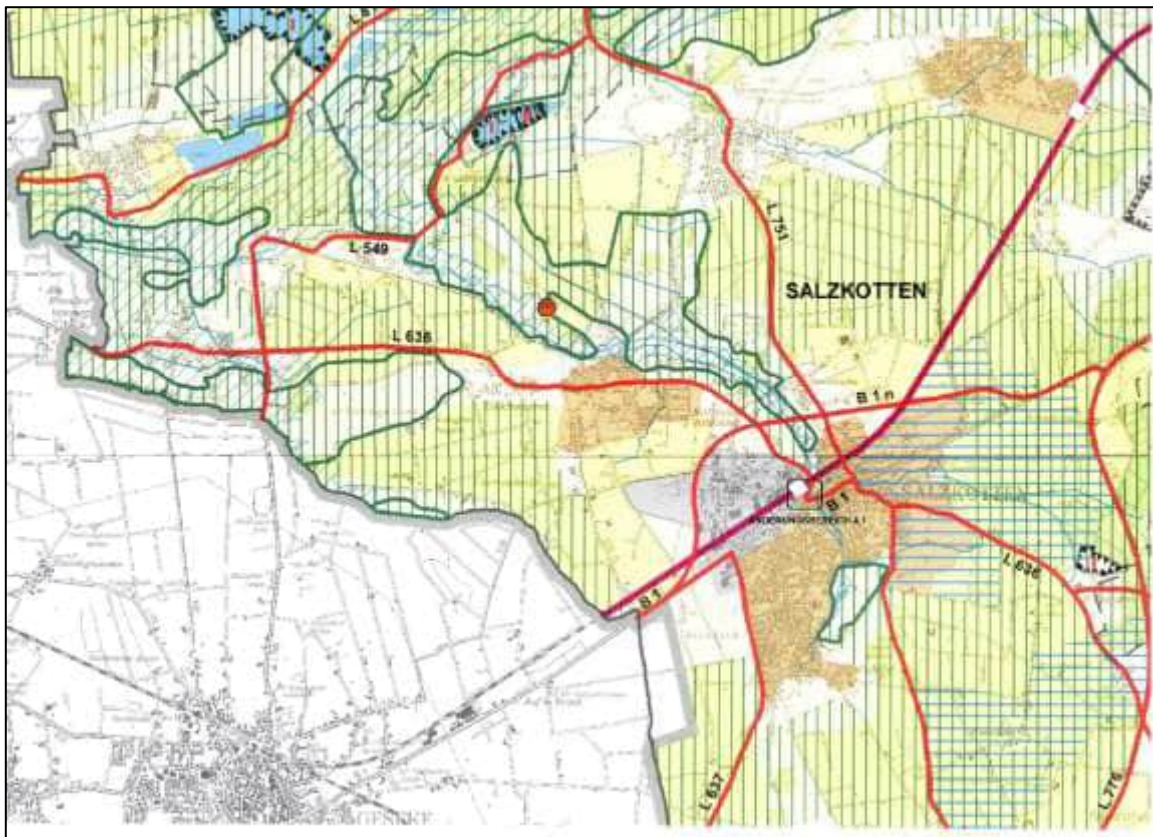
Der Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“ liegt im Kernbereich von Salzkotten südlich des Bahnhofes an der ‚Verner Straße‘, direkt angrenzend an die Bahnlinie und die B 1.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

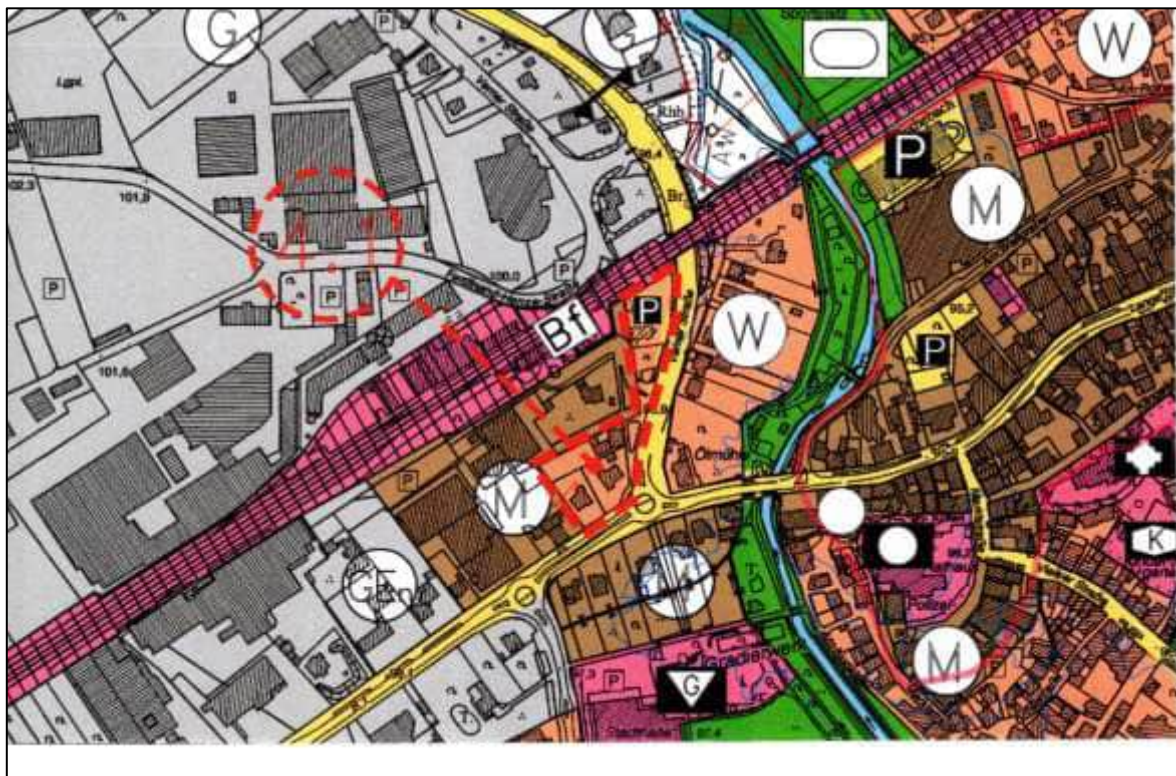
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzhausen stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Wohnbauflächen (W)“ dar und soll nun in „gemischte Bauflächen (M) und Flächen für den ruhenden Verkehr“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 21 „Bahnhof/Salinenhof“.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 350 m findet sich das Landschaftsschutzgebiet 4217-0002 „Büren“

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im nahen Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 120 m findet sich das Naturschutzgebiet PB-038 „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 120 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in oder in der Nähe der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet. Der Bereich der Heder nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von ca. 200 m ist allerdings als solches ausgewiesen.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Änderungsbereichs, westlich findet sich in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m der Lauf des Wellbaches und der Heder mit dem dazugehörigen Überschwemmungsgebiet.

1.2.2 Änderungsbereich 6.1 ‚Lambertusstraße‘ in Schwelle

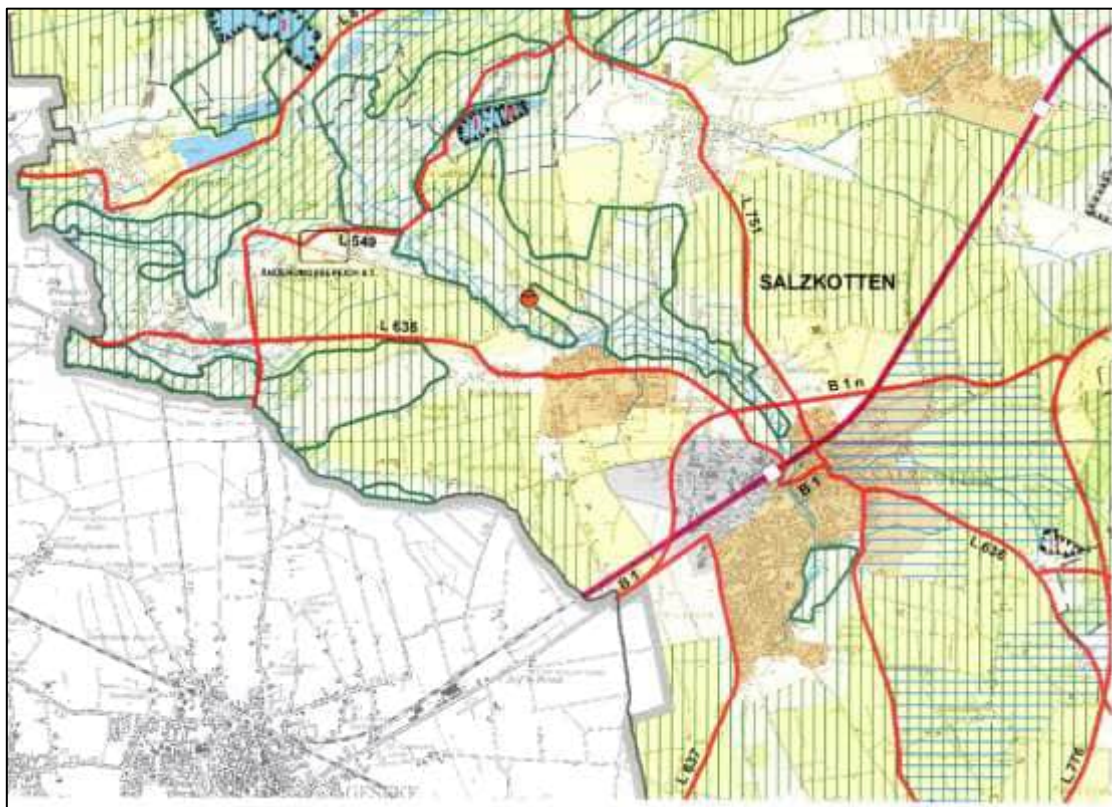
Der Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“ liegt am zentralen Bereich von Holsen / Schwelle an der L 549 „Holsener Straße“.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Schwelle als Freiraum dar.

Regionalplan

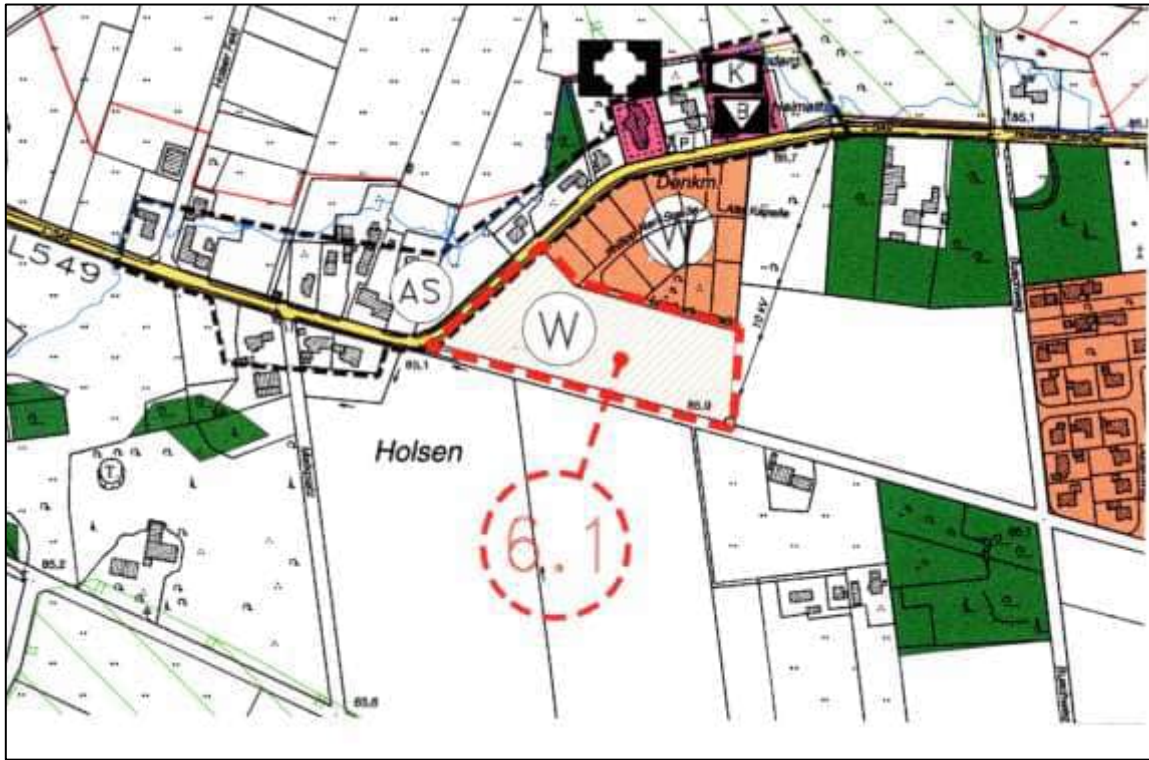
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Wohnbauflächen (W)“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt bisher nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Nördlich angrenzend findet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SW 2 „Holser Bruch“ und östlich in einer Entfernung von ca. 230 m der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Holser Heide“.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG. Nördlich in einer Entfernung von ca. 200 m findet sich das Landschaftsschutzgebiet 4217-0002 „Büren“.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 330 m findet sich das Naturschutzgebiet PB-038 „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 330 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber in einem Abstand von ca. 50 – 180 m südöstlich an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches sich nördlich der L 549 „Holsener Straße“ findet, an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

1.2.3 Änderungsbereich 9.1 ‚Holtkamp‘ in Verlar

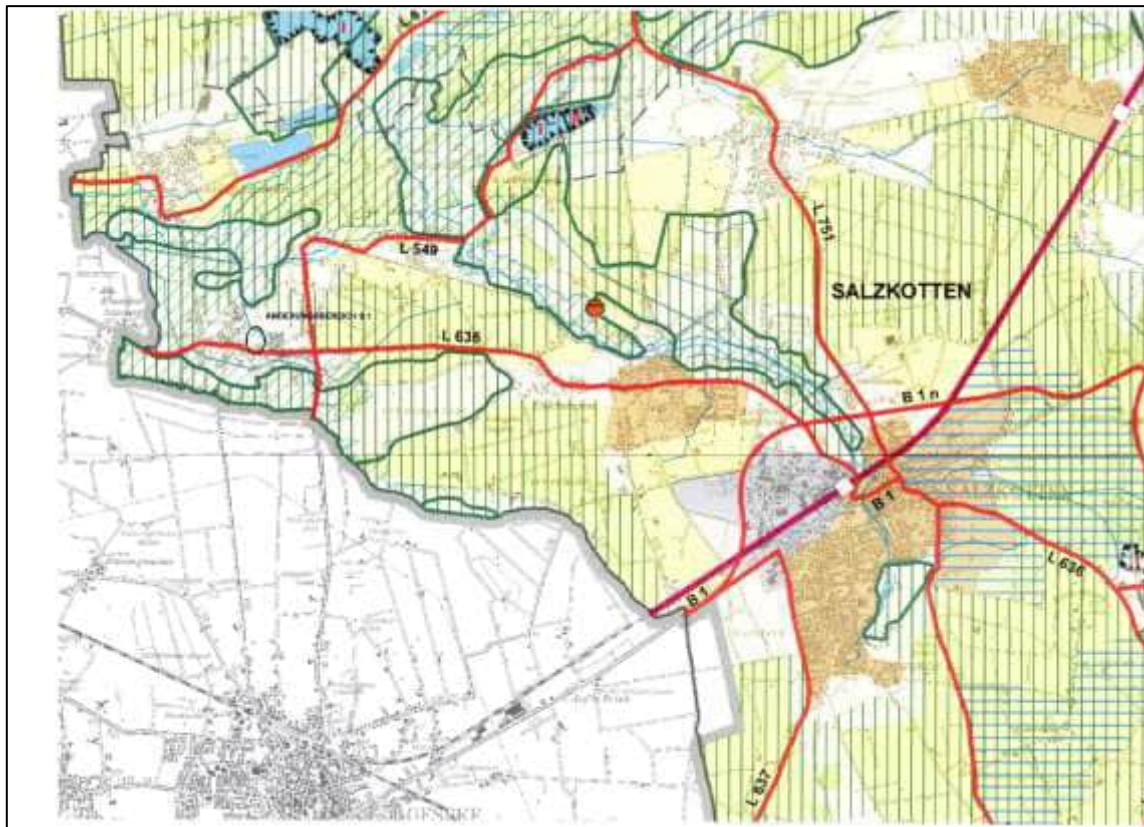
Der Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“ liegt im zentralen Bereich von Verlar nördlich der L 636 an der Straße ‚Auf dem Howe‘ und südlich der Franz-Stock-Schule.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Verlar als Freiraum dar.

Regionalplan

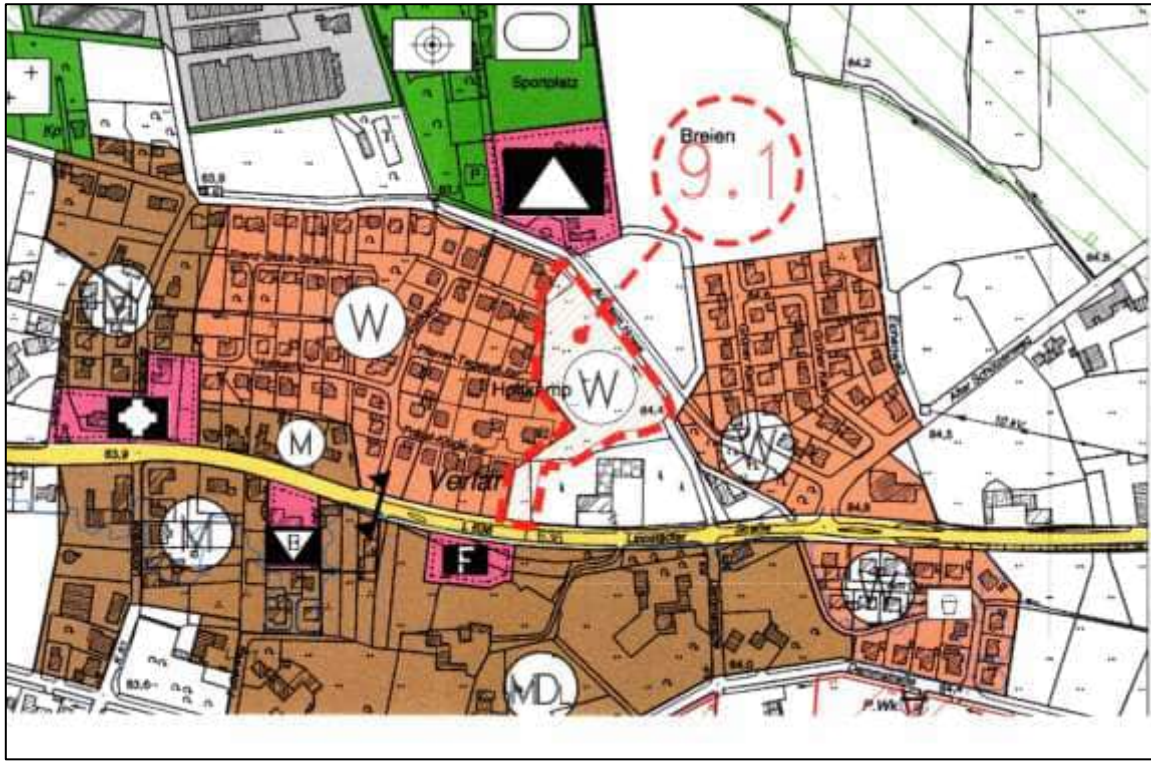
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Wohnbauflächen (W)“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich grenzt östlich an den Bebauungsplan VL 4 „Auf dem Howe“ und westlich an den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf'm Kampe/Am Dammweg“ an.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im nahen Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Südlich in einer Entfernung von ca. 190 m findet sich das NSG PB-009 „Rabbruch und Osternheuland“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Südlich in einer Entfernung von ca. 190 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-302 „Rabbruch und Osternheuland“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber südlich in einer Entfernung von ca. 280 m und nördlich in einer Entfernung von ca. 190 m an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches sich südlich der Dammstraße und nördlich des Sportplatzgeländes findet, an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nördlich des wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiets „Geseker Bach / Osterschlede“ (Festsetzung vom 29.11.2006), welches sich südlich der L 636 anschließt. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

1.2.4 Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“ in Verne

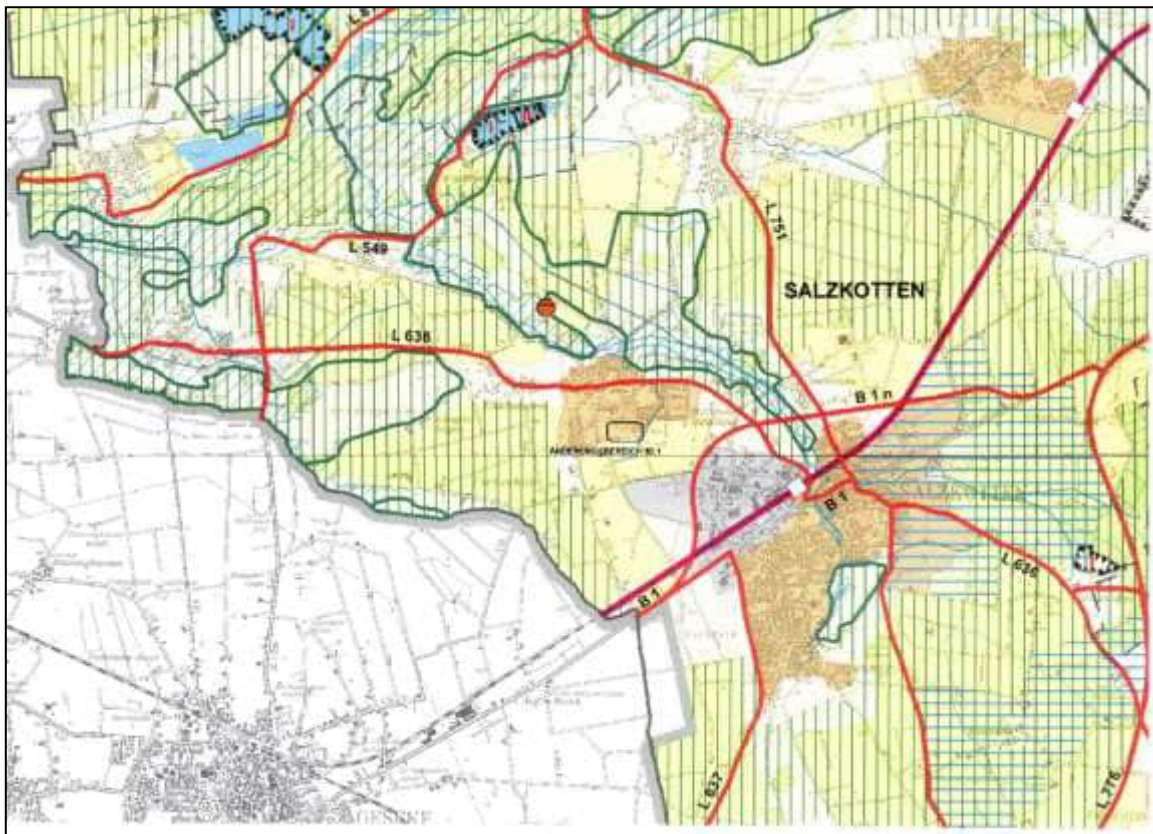
Der Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“ liegt am südlichen Rand von Verne an der Straße „Am Brünneken“ südlich angrenzend an die bisher ausgewiesene Fläche des Bebauungsplanes „Im Höwen“.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Verne als Freiraum dar.

Regionalplan

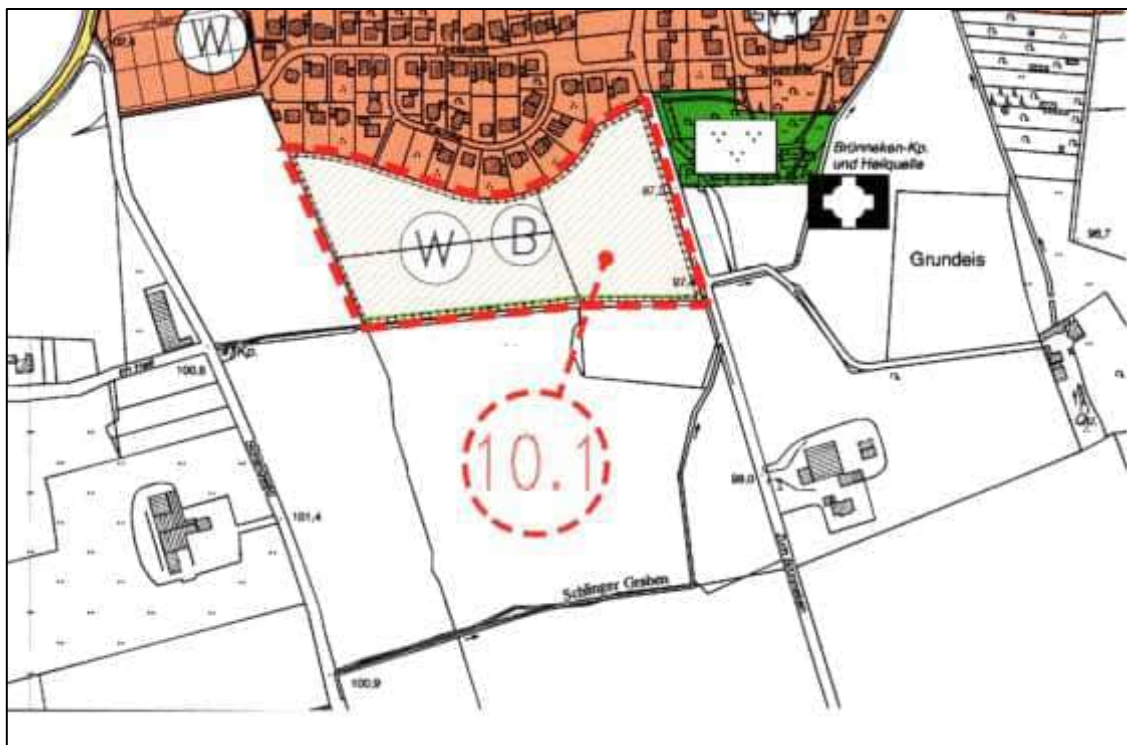
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit bereits als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzhausen stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Wohnbauflächen (W) und Grünflächen“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich grenzt an vorhandene Bebauungsplangebiete an. Nördlich findet sich das Bebauungsplangebiet VN 5 „Im Höwen“ und nordöstlich grenzt das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Am Brünnekenweg“ an.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. Westlich in einer Entfernung von ca. 600 m findet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

- Gesetzlich geschützte Biotop, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotop (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschützungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Flächennutzungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Änderungen einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund betrachtet. Die Vorhaben werden ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold-Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	
FFH-/Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotop – LANUV NRW Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW
NSG/LSG	
gesetzlich geschützte Biotop	
Lebensraumvielfalt	
Biotopverbund	
Waldinanspruchnahme	
Gesetzlich geschützte Alleen	
Artenschutz	

Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A, III B)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten Elwas web
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotential	
Luftmassenaustauschfähigkeit	
Landschaft	
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
lärmsarme Räume	lärmsarme Räume in NRW- LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene. Sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, können aber auch dessen verbindliche Festsetzungen die Prüfungsgrundlage darstellen.

2.1 Beschreibung der Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

- Wohn- und Siedlungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“



Blick auf den südlichen Änderungsbereich 4.1

Das Plangebiet liegt zentral in der Ortslage von Salzkotten zwischen der Bahnlinie und dem Bahnhofsbereich und der B 1 im Süden. Westlich angrenzend finden sich bereits gewerbliche Betriebe und östlich grenzt die Verner Straße an. Der Änderungsbereich selbst liegt als Fläche mit Gebäuden, befestigten Grundstücksflächen, Gartenbereichen und im Straßenbereich mit Grünflächen und Baumbestand vor.



Blick von Norden auf den Änderungsbereich 4.1

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“



Blick von Südosten auf den Änderungsbereich 6.1

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich von Schwelle an der L 549 'Holsener Straße' südlich angrenzend an das bestehende Wohngebiet „Holser Bruch“. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und im Westen und Nordwesten finden sich Wohngebäude mit Gartenbereichen. Bei der geplanten Fläche handelt es sich derzeit um eine intensiv genutzte Fläche für den Spargelanbau. In der Nachbarschaft des Gebietes finden sich zudem mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“



Blick von Norden auf den Änderungsbereich 9.1

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Verlar zwischen den Straßen „Auf dem Howe“ und der „Lippstädter Straße (L 636)“. Westlich, östlich und südlich angrenzend finden sich Wohnbauflächen und Hofflächen, nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden finden sich die Franz-Stock-Schule und dahinterliegend Sportplatzflächen. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit als Wiesenflächen mit einer Grabenparzelle am nördlichen Randbereich vorliegen.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“



Blick von Osten auf den Änderungsbereich 10.1

Das Plangebiet liegt im Süden von Verne direkt südlich angrenzend an das vorhandene Bebauungsplangebiet „Im Höwen“ an der Straße ‘Zum Brünneken’. Westlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an. Der Änderungsbereich liegt ebenfalls als intensiv genutzte Ackerfläche vor. Nordöstlich findet sich die Wallwartsstätte mit der Brünneken-Kapelle mit Grünflächen und Baumbestand. Südwestlich und südöstlich in einer Entfernung von ca. 150-200 m finden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

➤ Gewerbe- und Industrie

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Im Änderungsbereich finden sich bisher keine Gewerbe- oder Industrienutzungen. Die vorhandenen Gebäude werden allerdings mittlerweile ebenfalls durch Büros und ein Kosmetikstudio genutzt. Es sollen hier auch Praxen einziehen. Westlich angrenzend finden sich Einkaufsmöglichkeiten, der Bahnhof und ein Gewerbegebiet. Nördlich der Bahnlinie finden sich ebenfalls großflächige Gewerbebetriebe.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bisher keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bisher keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bislang keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

➤ Sonstige Sondergebiete

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 10.1 „Thüler Straße“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

➤ Verkehrsinfrastrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die „Verner Straße (L 636)“ und die „Geseker Straße (B1)“.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straßen „Lambertusstraße“, „Holser Heide“ zur „Holsener Straße (L 549)“.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Auf dem Howe“ zur „Lippstädter Straße (L 636)“.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Zum Brünneken“ an die Hauptstraße (L636).

➤ Freizeit- und Erholungsnutzung

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage ist der Sportplatz an der Blomestraße und befindet sich ca. 180 m nordöstlich des Vorhabenbereichs.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage ist die Sportplatzanlage an der L 549 und befindet sich ca. 550 m östlich des Vorhabenbereichs.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 120 m nördlich des Vorhabenbereichs im Bereich der Franz-Stock-Schule.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 150 - 180 m nördlich des Vorhabenbereichs mit Sporthalle, Sportplätzen und dem Schützenplatz.

❖ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Das Planungskonzept der 35. Flächennutzungsplanänderung bereitet mit den Änderungsbereichen 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 Möglichkeiten zur Schaffung / Umwandlung von Wohnbauflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr vor. Auswirkungen auf Menschen können allenfalls durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich eng befristet.

Nachteilige Auswirkungen auf die unter § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar. In den Änderungsbereichen erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung.

Beim Änderungsbereich 6.1 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung in der näheren Umgebung. Hier wurde bereits durch das Büro AKUS ein Gutachten zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Geruchsbelastung erstellt (AKUS, 2023). Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass in dem Gebiet der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden eingehalten wird. Lediglich im äußersten südöstlichen Randbereich werden 11 % der Jahresstunden erreicht.

Beim Änderungsbereich 10.1 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung in der näheren Umgebung. Hier wurde bereits durch das Büro AKUS ein Gutachten zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Geruchsbelastung für den Süden von Verne erstellt (AKUS, 2023). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die vorhandenen Immissionsbelastungen zu Beeinträchtigungen von Wohnbauflächen lediglich im Südwesten des Änderungsbereiches kommen kann, die allerdings mit bis zu 15% der Jahresstunden für derart gelegenen Wohngebiete als zulässig erachtet werden. Sehr geringe Flächen im Südwesten des Gebietes erreichen Werte bis 16 % der Jahresstunden, daher wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung die genaue Ausgestaltung der Wohnbauflächen unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes festgelegt. Den landwirtschaftlichen Betrieben würden über ein heute ggf. schon bestehendes Maß hinaus durch die geplante Wohnbebauung keine Einschränkungen entstehen.

Hier findet sich östlich ebenfalls die Wallfahrtsstätte der Brünneken-Kapelle, die durch kirchliche Aktivitäten ebenfalls Schallemissionen (Glocken, kirchliche Musik) temporär verursachen kann.

Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind bei den anderen Änderungsbereichen nicht erkennbar. Für die Gebiete ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung und die infrastrukturelle Erschließung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

➤ Potentiell natürliche Vegetation

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“
Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird in den Änderungsbereichen 4.1 und 10.1 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft ‘Milio-Fagetum’ -Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen- gebildet. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet; ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft des Milio-Fagetum zusammengefasst.

Die Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend. Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige, geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bildet, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten.

Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliaro-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Als kennzeichnend für Dauergrünland wird hier das typische Lolio-Cynosuretum und trockenes Dauco-Arrhenatheretum angegeben.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird im Änderungsbereich 6.1 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft „Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum typicum), z.T. mit Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen- gebildet. Diese ist stets durch die Vorherrschaft der Buche gekennzeichnet, die Traubeneiche bleibt untergeordnet und die Stieleiche tritt nur noch in ärmeren Ausbildungsformen, die zum Eichen-Birkenwald neigen, stärker in Erscheinung. Die reichsten Ausbildungen (Miliun-Variante) vermitteln dagegen mit sehr hohem Buchenanteil zum Flattergras-Buchenwald. Es werden relativ trockene, ziemlich nährstoffarme und meist schwach anlehmmige Sand- oder Kiesböden besiedelt. Als Bodentypen überwiegen leicht bis mäßig podsolierte Parabraunerden oder schwache bis mäßige Podsole.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird im Änderungsbereich 9.1 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft „Artenarmer Eichen- Hainbuchenwald, z.T. mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen- gebildet. Übergänge vom artenarmen Eichen-Hainbuchenwald zum Buchen-Eichenwald mit stärkerer Beteiligung der Buche und azidophiler Arten des Buchen-Eichenwaldes. Die Verbreitung ist inselartig im Bereich des Kernmünsterlandes auf stärker sandigen und sauren Lehmböden bzw. Lehmböden mit Überlagerungen von Terrassensanden, Flugsanddecken oder Sandlöß. Die Kontaktgesellschaft ist meist artenarmer Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum periclymenetosum und typicum).

➤ Naturschutz- und Landschaftsplanung

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 350 m findet sich das Landschaftsschutzgebiet 4217-0002 „Büren“.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im nahen Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 120 m findet sich das Naturschutzgebiet PB-038 „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von 120 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in oder in der Nähe der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet. Der Bereich der Heder nördlich der Bahnlinie in einem Abstand von ca. 200 m ist allerdings als solches ausgewiesen.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 70 m bis 210 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-018 – Hedertal bei Salzkotten
- Biotop Objekt Nr. 4317-075 – Wellebachaue am Stadtrand von Salzkotten
- Biotop Objekt Nr. 4317-084 – Heder in Salzkotten

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Östlich im Bereich der Heder findet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0007 „Hederaue in Salzkotten“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 8,5 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG. Nördlich in einer Entfernung von ca. 200 m findet sich das Landschaftsschutzgebiet 4217-0002 „Büren“.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 330 m findet sich das Naturschutzgebiet PB-038 „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 330 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber in einem Abstand von ca. 50 – 180 m südöstlich an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches sich nördlich der L 549 „Holsener Straße“ findet, an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 10 m bis 650 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4217-0001 – NSG Hederaue
- Biotop Objekt Nr. 4217-004 – Wald-Grünland-Ackerkomplex bei Winkhausen und Holsen
- Biotop Objekt Nr. 4217-915 – NSG Hederaue (Bemerkung: zur Nachkartierung vorgesehen)

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Östlich im Bereich der Vogelschutzgebietskulisse findet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4217-0006 „Grünland-Graben-Komplex nördlich von Verlar und Verne“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 329 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im nahen Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Südlich in einer Entfernung von ca. 190 m findet sich das NSG PB-009 „Rabbruch und Osternheuland“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Südlich in einer Entfernung von ca. 190 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-302 „Rabbruch und Osternheuland“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber südlich in einer Entfernung von ca. 280 m und nördlich in einer Entfernung von ca. 190 m an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches sich südlich der Dammstraße und nördlich des Sportplatzgeländes findet, an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 200 m bis 280 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4316-905 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen
- Biotop Objekt Nr. 4316-079 – Grünlandkomplex mit Äckern
- Biotop Objekt Nr. 4316-906 – Talbereich am Huchtgraben mit Grünland

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4316-0006 „Grünland-Graben-Komplex nördlich Verlar und Verne“ (Gesamtgröße 329 ha). Südlich in einer Entfernung von 200 m findet sich zudem die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4316-0001 „Feuchtgebiete Rabbruch – Osternheuland“ (Gesamtgröße 310 ha).

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. Westlich in einer Entfernung von ca. 600 m findet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im weiteren Umfeld (Entfernungen von 300 - 700 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-059 – Obstbaumreihen und Allee im „Vernerholz“
- Biotop Objekt Nr. 4317-060 – Feldgehölze im „Vernerholz“
- Biotop Objekt Nr. 4317-066 – Quellbach südlich Verne

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Es findet sich westlich und östlich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0006 „Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten“.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS keine gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Südlich findet sich in Entfernungen von > 200 m unter den Objektkennungen FT-4317-0089-2015 und FT-4317-0094-2015 der Kiebitz (Kartierung 2014); Einstufung RL 2S, VS-Art. 4(2), streng geschützt. Hier findet sich ebenfalls unter der Objektkennung FT-4317-0091-2015 der Steinkauz (Kartierung 2014); Einstufung RL 10 3S, streng geschützt, Funktion: Revierkartierung. Ausserdem findet sich benachbart unter der Objektkennung FT-4412-0009-1999 der Wachtelkönig (Kartierung 1999); Einstufung RL 1S, VS-Anhang I, streng geschützt.

➤ Biotop- und Nutzungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 4.1 des Flächennutzungsplanes als gemischt genutzte Fläche dar. Im nördlichen Bereich befindet sich das alte Bahnmeisterhaus mit seinem Gartenbereich. Im Norden begrenzt die Bahnlinie das Gebiet. Im Bereich der Zufahrt der Verner Straße zum Bahnhofsgelände und zum Einkaufszentrum finden sich öffentliche Grünflächen mit Baumbestand. Im südlichen Bereich finden sich Gebäude mit Gartenbereichen, die mittlerweile überwiegend für Büros und Praxen genutzt werden. Wohnnutzungen sind nur noch in oberen Etagen und Hinterhäusern vorhanden. Es handelt sich hier um eine Planung im Bestand bzw. eine Anpassung an den Bestand und eine Fläche für die Mobilstation.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 6.1 des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Spargelanbau dar, welcher sich auch im östlich angrenzenden Bereich findet. Das Plangebiet findet sich an der Straße ‘Holser Heide’ und an der ‘Holsener Straße (L 549)’. Nördlich grenzt das Wohngebiet des Bebauungsplanes SW 2 ‘Holser Bruch’ an. Südlich grenzen der Wirtschaftsweg und großflächige Ackerbereiche an. Westlich finden sich neben der L 549 Wohngebäude mit Gärten und Grünlandflächen. Die beiden Straßenparzellen sind teilweise von Baumreihen gesäumt.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 9.1 des Flächennutzungsplanes überwiegend als Wiese dar. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Verlar zwischen den Straßen ‘Auf dem Howe’ und ‘Lippstädter Straße (L 636)’. Westlich angrenzend findet sich die Wohnbebauung des Bebauungsplangebietes VL 4 ‘Holtkamp’ und im südöstlichen Bereich findet sich eine Hofstelle mit Baumbestand. Nördlich finden sich zum einen landwirtschaftliche Flächen und der Bereich der Franz-Stock-Schule mit dahinterliegenden Sportplätzen. Östlich grenzt der Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 2 ‘Auf’m Kampe / Am Dammweg’ an, welcher mit Wohngebäuden und Gartenbereichen ausgefüllt ist. Südlich der Lippstädter Straße finden sich Hofbereiche mit landwirtschaftlichen Flächen. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Wiesenflächen mit einer Grabenparzelle am nördlichen Randbereich vorliegen.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 10.1 des Flächennutzungsplanes als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Das Plangebiet liegt im Süden von Verne südlich angrenzend an das vorhandene Bebauungsplangebiet VN 5 ‘Im Höwen’, welches überwiegend bebaut ist. Westlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an. Im Nordosten findet sich die Grünanlage der Brünneken Kapelle mit Grünflächen und Baumbestand. Die Vorhabenfläche wird im Osten von der Straße ‘Zum Brünneken’ begrenzt; die südliche Begrenzung bildet eine Grabenparzelle.

➤ Forstwirtschaft

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung weisen keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

❖ **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Aufgrund der Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Salzkotten sind die Änderungen der bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen von *'Wohnbauflächen (W)'* in *'gemischte Bauflächen (M) und Flächen für ruhenden Verkehr'* für den Änderungsbereich 4.1 und *'Fläche für die Landwirtschaft'* in *'Wohnbauflächen (W)'* für den Änderungsbereich 6.1 und *'Fläche für die Landwirtschaft'* in *'Wohnbauflächen (W)'* für den Änderungsbereich 9.1 (Abstand geringer als 300 m) auf die maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete zu bewerten. Nach dem Ergebnis (siehe auch Punkt 4 der Unterlagen) sind Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile der Gebiete über den Vorhabenbereich hinaus nicht erkennbar. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird festgestellt, dass vom Planungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VSG-Gebietes DE-4415-401 und der FFH-Gebiete DE-4317-303 und DE-4317-302 ausgehen.

Unter Hinweis auf den Ist-Zustand der Änderungsbereiche ist festzustellen, dass mit den Plangebieten Standorte mit relativ geringer Eingriffsintensität gewählt wurden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder schutzwürdiger Biotopstrukturen sind in den Plangebieten nicht vertreten; Wald wird nicht in Anspruch genommen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFH- und VS-Gebiete), von vorhandenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten oder -objekten gemäß §§ 23, 26 sowie 27 - 31 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über die Plangebiete hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind planungsbedingt ebenfalls nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Vorbereitung der Erweiterung/Änderung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für die Vorhabenbereiche keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS), des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für den Vorhabenbereich 10.1 in Bereichen in einer Entfernung von ca. 200 m Hinweise auf frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 5 des Umweltberichtes). Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon bereitet die 35. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche eine Ausdehnung der Bebauungsmöglichkeit bzw. Änderung der Nutzungsstruktur vor, welche sich nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NW als Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Bei allen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Größenordnungen um räumlich begrenzte Entwicklungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten handelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund der bisherigen Ausführungen festgestellt werden, dass die Eingriffe vom Grundsatz her als kompensierbar anzusehen sind.

Die Eingriffsintensität und der Kompensationsbedarf für die Bereiche kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll die Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle zunächst sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Konkretisierung von Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird auf die Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet 4.1 Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (gL 3 – L4316_G-L341GW4) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2023) wird der Bereich unter der Kategorie *‘fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit’* als schutzwürdiger Boden eingestuft. Dieser Bodentyp hat sich aus Löß z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) entwickelt. Dieser Boden ist großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als sehr hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 60 bis 75 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit. Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel; z.T. kurzfristig schwache Staunässe im Unterboden. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im westlichen Änderungsbereich der Bodentyp Gley-Podsol (gP8 – L4316_G-P841GW3) aus Flugsand z.T. über Auenablagerungen, fluviatilen Sanden und Schluffen, Terrassenschottern, Geschiebelehm und Vorschüttablagerungen (Holozän, Pleistozän) sowie über Tonmergelstein (Oberkreide). Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden, stellenweise künstlich verändert. Diese Böden finden sich in ebener bis schwach welliger Lage sowie auf flachen Rücken. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 35 liefern die Böden geringe z.T. mittlere landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit nach Vernässung. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im östlichen Änderungsbereich der Bodentyp Podsol, z.T. Gley-Podsol (P8 – L4316_G-P842GW4) aus Flugsand z.T. über Auenablagerungen, fluviatilen Sanden und Schluffen, Terrassenschottern, Geschiebelehm und Vorschüttablagerungen (Holozän, Pleistozän) sowie über Tonmergelstein (Oberkreide). Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden, stellenweise künstlich verändert. Diese Böden finden sich in ebener bis schwach welliger Lage sowie auf flachen Rücken. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Grundwasser findet sich meist 15-25 dm unter Flur, häufig künstlich abgesenkt. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 35 liefern die Böden geringe z.T. mittlere landwirtschaftliche Erträge; sie sind jederzeit bearbeitbar. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im südlichen Änderungsbereich der Bodentyp Gley-Podsol (gP8 – L4316_G-P841GW3) aus Flugsand z.T. über Auenablagerungen, fluviatilen Sanden und Schluffen, Terrassenschottern, Geschiebelehm und Vorschüttablagerungen (Holozän, Pleistozän) sowie über Tonmergelstein (Oberkreide). Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden, stellenweise künstlich verändert. Diese Böden finden sich in ebener bis schwach welliger Lage sowie auf flachen Rücken. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 35 liefern die Böden geringe z.T. mittlere landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit nach Vernässung. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im nördlichen Änderungsbereich Gley und Naßgley, stellenweise Podsol-Gley (G8 – G842GW2) aus sandigen Flußablagerungen, stellenweise aus Flugsand, stellenweise über Lehm, Sanden und Schluffen, Geschiebelehm, Terrassenschottern und Tonmergelstein. Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden. Diese Böden finden sich meist sehr großflächig nördlich der Linie Lippstadt – Verne – Gesseln in flachen, weiten Niederungen. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe Sorptionsfähigkeit und geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft.

Mit Wertzahlen zwischen 20 und 30 liefern die Böden geringe landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im Bereich der Grabenparzelle Gley, z.T. Anmoorgley (G2 – G231GW2) aus schluffig-tonigen Flußablagerungen. Von der Bodenart her handelt es sich hier um schluffige-tonige Lehmböden meist kalkhaltig. Diese schluffigen-tonigen Lehmböden finden sich als großflächiges Einzelvorkommen bei Verlar in ebener Niederung des Geseker Baches. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität nach Grundwasserabsenkung; die Wasserdurchlässigkeit wird als gering eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 40 und 50 liefern die Böden mittlere landwirtschaftliche Erträge. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist im westlichen Plangebiet 4.1 Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (gL 3 – L4316_G-L341GW4) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2023) wird der Bereich unter der Kategorie *‘fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit’* als schutzwürdiger Boden eingestuft. Dieser Bodentyp hat sich aus Löß z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) entwickelt.

Dieser Boden ist großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als sehr hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 60 bis 75 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit. Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel; z.T. kurzfristig schwache Staunässe im Unterboden. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im östlichen Änderungsbereich Gley z.T. Pseudogley-Gley, stellenweise Parabraunerde-Gley ((s)G3 – L4316_S-G341GW3) aus Löß, z.T. über Geschiebelehm oder steiniger lehmiger Fließerde (Pleistozän). Von der Bodenart her handelt es sich um schluffige Lehmböden, klein- und großflächig in den Lößböden zwischen Bad Westernkotten und Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage, z.T. schwach eingemuldet. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 45 und 60 liefern die Böden mittlere bis hohe landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

❖ Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung der Vorhabenbereiche verbundenen Errichtung/Änderung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden. Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a(2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1ff Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln.

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel zur Erhaltung schutzwürdiger Böden nicht erheblich beeinträchtigt, da in den Änderungsbereichen 6.1 und 9.1 keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen sind. In den Änderungsbereichen 4.1 und 10.1 handelt es sich in Teilbereichen um die Böden der Schutzkategorie - *fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*, die im Raum hochpräsent sind. Nur die Bereiche 4.1 und 10.1 werden vorhabenbedingt tangiert; die Erheblichkeit wird als marginal eingestuft, da die relativ geringe Ausdehnung der Änderungsbereiche einer großflächigen Verbreitung der Gley-Parabraunerde (gL 3) gegenübersteht.

Daher sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen. Durch die Vorhaben kann eine Beeinträchtigung des Ziels zur Erhaltung schutzwürdiger Böden gänzlich ausgeschlossen werden. Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die potentiell möglichen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für verschiedene Änderungsbereiche mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung kann im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für die Planbereiche nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Änderungsbereichs, westlich findet sich in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m der Lauf des Wellbaches und der Heder mit dem dazugehörigen Überschwemmungsgebiet.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Der Vorhabenbereich liegt nördlich des wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiets „Geseker Bach / Osterschledde“ (Festsetzung vom 29.11.2006), welches sich südlich der L 636 anschließt. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Am nördlichen / nordöstlichen Rand findet sich eine Fließgewässer-, Grabenparzelle parallel zum Straßenverlauf „Auf dem Howe“.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung.

❖ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifer sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten.

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind in keinem der Plangebiete vorhanden. Somit können Auswirkungen, wie auch Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifers sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen.

Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen. Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,2 Grad Celsius; in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,9 Grad. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 775 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubeentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe der Änderungsbereiche sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

➤ Naturraum

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“ Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegen die Gebiete der Änderungsbereiche 4.1 und 10.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. „Hellwegbörden“. Die Vorhabenbereiche selbst sind der Untereinheit 542.13 „Geseker Unterbörde“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Fast ebene, kaum merklich nach N geneigte Lehmplatten, die in ihrem Kern aus Geschiebelehm bestehen, fast überall jedoch von einer Lößdecke wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Zahlreiche nach N strömende Gewässer, die zum großen Teil am südlichen Rand des Gebietes an der Grenze zur Kalkhochfläche entspringen und flache, weite versumpfte Niederungen bilden, gliedern die Börde und bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge, das aus schwach gewölbten Lehmplatten und weiten feuchten Niederungen besteht. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf meist basenhaltigen, z.T. gleyartigen Braunerden der Lehmplatten frische Buchenmischwälder und andere artenreiche frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, die heute jedoch zum großen Teil nicht mehr erhalten, sondern durch Ackerland ersetzt wurden*

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegen die Änderungsbereiche 6.1 und 9.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 540. „Ostmünsterland“. Der Vorhabenbereich selbst ist der Untereinheit 540.20 „Obere Lippetalung“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Von der Lippe, dem Haustenbach und zahlreichen kleineren Gewässern sowie dem der Entwässerung dienenden Boker Kanal durchflossene breite Niederungszone, in der Flachmoore, anmoorige Grundwasserböden und etwas trockenere, jedoch ebenfalls noch unter Grundwassereinfluß stehende podsolierte Sandböden miteinander wechseln. Der größte Teil des Gebietes ist von Grünland bedeckt, dessen Artenzusammensetzung und Leistungsfähigkeit mit den Böden sowie dem Basengehalt und der Tiefe des Grundwasserstandes stark wechseln. Ehemalige natürliche Wälder: Erlenbruchwald, feuchter bis nasser Eichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald. Die etwas trockeneren Sandinseln sind Acker- und Streusiedlungsgebiete, deren humusreiche Eschböden recht gute Erträge von Roggen, Hafer, Kartoffeln ermöglichen und bei ausreichender Grundwassernähe auch Futteranbau erlauben. ...*

➤ Landschaftsbild

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 6 und 7 an der „Verner Straße / B 1“. Im Norden begrenzt die Bahnlinie das Gebiet. Im Bereich der Zufahrt der Verner Straße zum Bahnhofsgelände und zum Einkaufszentrum finden sich öffentliche Grünflächen mit Baumbestand. Im südlichen Bereich finden sich Gebäude mit Gartenbereichen, die mittlerweile überwiegend für Büros und Praxen genutzt werden. Das Landschaftsbild ist hier im näheren Umfeld vom Bahnhofsbereich, Wohn- und Geschäftsgebäuden, dem Einkaufszentrum und den Straßenverkehrsflächen geprägt. Die weitere Umgebung wird von innerstädtischen Strukturen und Gewerbegebieten eingenommen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Schwelle, Flur 6. Das Plangebiet findet sich an der Straße ‘Holser Heide’ und an der „Holsener Straße (L 549)“. Nördlich grenzt das Wohngebiet des Bebauungsplanes SW 2 „Holser Bruch“ an. Südlich grenzen der Wirtschaftsweg und großflächige Ackerbereiche an. Westlich finden sich angrenzend an die L 549 Wohngebäude mit Gärten und Grünlandflächen. Die beiden Straßenparzellen sind teilweise von Baumreihen gesäumt. Das Landschaftsbild ist hier also überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen und dörfliche Bebauung geprägt. Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des UZVR 4235 (unzerschnittener verkehrsarmer Raum) mit der Größenklasse 10-50 qkm .

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Verlar, Flur 2. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Verlar zwischen den Straßen „Auf dem Howe“ und „Lippstädter Straße (L 636)“. Westlich angrenzend findet sich Wohnbebauung und im südöstlichen Bereich findet sich eine Hofstelle mit Baumbestand. Nördlich finden sich zum einen landwirtschaftliche Flächen und der Bereich der Franz-Stock-Schule mit dahinterliegenden Sportplätzen.

Östlich grenzt die Wohnsiedlung „Auf'm Kampe / Am Dammweg“ an. Südlich der Lippstädter Straße finden sich Hofbereiche mit landwirtschaftlichen Flächen. Das Landschaftsbild ist hier überwiegend durch Dorfstrukturen mit anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Verne, Flur 5 südlich angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung von Verne. Das Plangebiet liegt in Süden von Verne südlich angrenzend an das vorhandene Wohnbaugebiet „Im Höwen“, welches überwiegend bebaut ist. Westlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an. Im Nordosten findet sich die Grünanlage der Brünneken Kapelle mit Grünflächen und Baumbestand. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrscht die Landwirtschaft überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

❖ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Besondere Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich eine Planung im Bestand und für die Mobilstation in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da der Änderungsbereich zwischen Gewerbebetrieben und Straßenverkehrsflächen und der Bahnlinie verortet ist. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Wohngebietes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Spargelanbau wird in Baugrundstücke mit Grünflächen umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche an und stellen keine komplett neuen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Siedlungskomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Wohngebietes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Grünland wird in Baugrundstücke mit Grünflächen umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche an und stellen keine neuen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Siedlungskomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Wohngebietes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Acker wird in Baugrundstücke mit Grünflächen umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche an und stellen keine komplett neuen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Es wird lediglich der Siedlungsrand von Verne in südliche Richtung verschoben. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Siedlungskomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

➤ Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt.

Änderungsbereich 4.1 „Bahnhof / Salinenhof“

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

In den Vorhabenbereichen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Im Umfeld der Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1 sind allerdings Fundstellen bekannt oder werden dort vermutet.

Daher sind in diesen Plangebietten die vorgesehenen Bodeneingriffe somit gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW als vermutete Bodendenkmäler genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Die Vorhabenbereiche liegen nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

Änderungsbereich 10.1 „Südlich Esprike“

Im Änderungsbereich 10.1 befindet sich das Bodendenkmal „Esprike“. Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um einen mittelalterlichen Siedlungsplatz mit mindestens drei früheren Hofstellen, die im 14. Jahrhundert wüstgefallen sind. Es wurde bisher eine Vielzahl von Keramikfunden festgestellt. Die Ausgrabungen hierzu wurden bereits in den Jahren 2000 bis 2002 durchgeführt.

❖ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage der Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1 sind bislang keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind in den Planbereichen nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachfolgenden Bauleitplanverfahren gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können. Zum Änderungsbereich 10.1 sollte aufgrund des vorhandenen Bodendenkmals „Esprike“ ggfs. eine archäologische Sachstandsanalyse erfolgen.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planungen

Sofern die bauleitplanerischen Ziele, die sich aus der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Änderungsbereiche weiterhin wie bisher genutzt werden und sich der Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen nicht verändert. Die Nichtdurchführung hätte weiterhin zur Folge, dass der bestehende Bedarf von Wohnbauflächen bzw. die standörtlich gebundene Mobilstation nicht möglich gemacht werden könnten.

2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Flächennutzungsplanänderungen können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei potentiellen Bauvorhaben nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Schutzgutübergreifend ist insgesamt festzustellen, dass über die bisher aufgeführten Sachverhalte hinaus besondere belastungsempfindliche Schutzgüter in den Änderungsbereichen der Plangebiete nicht vertreten sind. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft der nicht bereits baulich genutzten Änderungsbereiche des Bauleitplanes sind für den Naturraum durchschnittlich ausgebildet und als typisch anzusehen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der vollumfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Zum Themenkomplex Menschen und Bevölkerung kommt den Plangebieten eine Bedeutung im Hinblick auf die Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion zu. Für die Änderungsbereiche sind während der Bauphase als Emissionsquellen der Einsatz von Arbeitsmaschinen und -geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen anzuführen. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrstrassen wie auch von Gewerbebetrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Bezüglich der Bestandssituation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine gravierende Situationsveränderung zu erwarten.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Abfälle werden durch Anschluß an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Die Planvorhaben unterliegen nicht der Störfallverordnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalt des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt.

Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird in den Plangebieten nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche der Plangebiete, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber den Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich der geplanten Vorhaben. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar. Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Klimaschutz

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: *Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden*) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen oder geeigneten Pflanzgeboten positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern nur auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene durch Festsetzungen, die dem Klimaschutz mittelbar oder unmittelbar dienen verbindlich geregelt werden. Regelungen im Rahmen der 35. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Bauleitplanungsbedingt sind durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen im Wesentlichen Auswirkungen auf den Versiegelungs- bzw. Überbauungsgrad zu erwarten. Von flächenhaften und vom Umfang her relevanten Ausmaßen ist insbesondere in den Änderungsbereichen 6.1, 9.1 und 10.1 auszugehen, während durch die Bestandsänderung in dem Änderungsbereich 4.1 schon teilweise bebaute Flächen verändert werden. Die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht oder nicht im erheblichen Umfang betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die Begrenzung der Änderungsbereiche und die Begrenzung der baulichen Nutzung bereits in die Änderungsplanung eingeflossen. Insofern sind abschließend noch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Natur- und Landschaftsgesetz für die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

⇒ Eingriff in Natur und Landschaft / Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten werden weitere Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Nach § 21 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist „... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden“.

Es wurde festgestellt, dass die vorbereiteten Eingriffe aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als ausgleichbar anzusehen sind. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist im Wesentlichen abhängig vom bisherigen Zustand der überplanten Flächen sowie den vorgesehenen zusätzlichen Neuversiegelungsmöglichkeiten. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Sofern sich für die folgenden Bebauungsplanverfahren / Baugenehmigungsverfahren ein Kompensationsdefizit ergibt, wird dieses auf anerkannten Kompensationsflächen gedeckt werden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen

Für die im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Mobilstation stehen in den jeweiligen Änderungsbereichen keine sinnvollen alternativen Flächen zur Verfügung. Der Änderungsbereich 4.1 ist durch die Mobilstation an das dort verortete Bahnhofsgelände gebunden. Die Änderungsbereiche 6.1, 9.1 und 10.1 stellen eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbaugebiete dar und erweitern vorhandene Siedlungsbereiche.

Beim Änderungsbereich 6.1 liegt der überwiegende Teil der Ortschaft im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, so dass hier nur eingeschränkt gebaut werden kann. Allerdings hält in der Ortschaft Schwelle die Nachfrage nach Wohnbauland unverändert an. Zur Deckung dieses Bedarfs bietet sich der Bereich südlich der Lambertusstraße an, da sich hier sowohl der Kindergarten, das Gemeindehaus, ein Spielplatz befinden und auch die Erschließungsanlagen vorhanden sind. Es stehen keine bisher ungenutzten, aber planungsrechtlich abgesicherten Außenbereichsflächen zur Verfügung. Da der Änderungsbereich sich außerdem im Eigentum der Stadt Salzkotten befindet, kann nur hier eine zeitnahe Bereitstellung von Bauplätzen erfolgen.

Beim Änderungsbereich 9.1 in Verlar sind im Ortskern nur noch private Grundstücke und Grundstücke im Überschwemmungsgebiet verfügbar. Aufgrund der Besitzverhältnisse sind allerdings die privaten Flächen als nicht verfügbar anzusehen. Daher bietet sich zur Ausweisung nur die mitten im Ort liegende Fläche des Holtkamp an. Da diese Fläche sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Salzkotten befindet und somit eine Verbindung zwischen der Ortslage um die Kirche mit den Siedlungen im Bereich „Grüner Kamp / Am Damm“ geschaffen werden kann, bietet sich nur diese Fläche für eine zeitnahe Bereitstellung von Wohnbauflächen an.

Die Ausweisung des Änderungsbereiches 10.1 in Verne dient zur städtebaulich sinnvollen Abrundung des Siedlungsbereiches von Verne. Da die Bebauungsplangebiete VN 5 und VN 6 mittlerweile fast vollständig bebaut sind, möchte die Stadt Salzkotten Bauwilligen weitere Bauflächen zur Verfügung stellen. Die Flächen des Änderungsbereiches 10.1 befinden sich im Eigentum der Stadt Salzkotten und können so zeitnah zur Verfügung gestellt werden, außerdem sind sie im Regionalplan bereits als Siedlungsbereich gekennzeichnet. Planungsalternativen in dieser Flächengröße sind in Verne nicht vorhanden.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungsvorhaben im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt.

Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 c (Überwachung) BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen. Da nach realistischer Abschätzung mit der Planung im Regelfall und bei Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden seitens der Stadt Salzkotten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine generellen Überwachungsmaßnahmen geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Sofern erforderlich werden detaillierte Vorgaben zu Art und Umfang der Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

3.3 Allgemein verständliche Kurzfassung

Der einleitende Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 27.04.2023 für insgesamt 4 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.05.2023 bis zum 12.06.2023 einschließlich durchgeführt. Der Bereich 4.1 liegt in Salzkotten, der Bereich 6.1 in Schwelle, der Bereich 9.1 in Verlar und der Bereich 10.1 in Verne. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 35. Änderung des FNP entnommen werden.

Anlass der Planung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen (Änderungsbereich 6.1, 9.1 und 10.1) sowie der Anpassung an die tatsächlichen Nutzungen und Schaffung einer Mobilstation (Änderungsbereich 4.1).

Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Wohnbauflächen (W)' dargestellt sind, geändert in die folgenden Darstellungen:

Änderungsbereich 4.1: gemischte Bauflächen (M) und Flächen für den ruhenden Verkehr

Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, geändert in die folgenden Darstellungen:

Änderungsbereich 6.1: Wohnbauflächen (W)

Änderungsbereich 9.1: Wohnbauflächen (W)

Änderungsbereich 10.1: Wohnbauflächen (W)
Grünflächen

Die Umweltauswirkungen bedingen aufgrund von Größe und Beschaffenheit einen relevanten Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ansonsten sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan, Regionalplanentwurf OWL
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan
- Stadt Salzkotten, Begründung zur 35. FNP-Änderung
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web MULNV NRW

4. FFH-Vorprüfung Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1

Natura 2000-Gebiete: Die Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1 liegen nicht innerhalb der Raumkulisse von NATURA-2000 Gebieten. Als benachbarte Gebiete sind beim Änderungsbereich 4.1 nördlich in einer Entfernung von ca. 120 m das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“, beim Änderungsbereich 6.1 in einer Entfernung von ca. 50 m nordwestlich das VSG DE-4415-401 ‘Hellwegbörde’ sowie beim Änderungsbereich 9.1 südlich in einer Entfernung von ca. 200 m das FFH-Gebiet DE-4317-302 „Rabbruch und Osternheuland“ und in einer Entfernung von ca. 280 m nördlich und ca. 200 m südlich das VSG DE-4415-401 ‘Hellwegbörde’ anzuführen. Die Darstellungen in diesem Kapitel sind zunächst im Sinne einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu werten, da eine mögliche Betroffenheit der Schutzgüter für das Vogelschutzgebiet und die FFH-Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Sachverhaltsdarstellung dient der Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern und -zielen auf der Vorprüfungsebene.

4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete

4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401

VSG „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“

Kurzcharakterisierung (Auszug): Das fast 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörde von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden.

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, der Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan.

Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2, Stand 04.2016)‘.

Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Das formal maßgebliche Dokument zum Natura2000-Gebiet ‚Hellwegbörde‘ stellt der *Standard-Datenbogen für das Gebiet DE4415-401, Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41, Aktualisierungsstand 04.2016* dar. Unter Ziffer 3.2 des Standard-Datenbogens sind insgesamt 37 europäische Vogelarten als *Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG* aufgelistet.

Schutzgegenstand Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Arten der VS-RL:

Kornweihe	Mornellregenpfeifer
Rohrweihe	Rotmilan
Wachtelkönig	Wiesenweihe
Goldregenpfeifer	

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Vogelarten (Auszug)

- Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft
- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April – August

Schutzziele / Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan (Auszug)

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereich um das Nest
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil, ein- bis mehrjährige Ackersukzession, Stoppelacker zwischen August und März, Anbau von Winter- und Sommergetreide, Anlage von Lerchenfenstern)

4.1.2 Gebietsbeschreibung DE-317-302

Kurzcharakterisierung (Auszug): Grossflächiges Feuchtgrünlandgebiet mit Kopfweiden, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, temporären Flachgewässern, Lebensraum stark gefährdeter Wiesenvögel

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Landesweit bedeutsamer großflächiger Feuchtgrünlandkomplex mit z.T. hervorragend ausgeprägten mageren Flachland-Mähwiesen, Zwergbinsenfluren und einer Brutpopulation der Rohrweihe.

Schutzgegenstand Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend sind (Auszug)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510)

- Zweischürige Mahd bei keiner oder geringer Düngung
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiese durch Wiederaufnahme der extensiven Nutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen
- Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung
- Umbruch, Entwässerung feuchter Ausprägungen

Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430)

- Episodische abschnittsweise Mahd zur Vermeidung einer endgültigen Verbuschung
- Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung und Bodenverdichtungen

4.1.3 Gebietsbeschreibung DE-317-303

Kurzcharakterisierung (Auszug): es handelt sich um einen strukturreichen Bach-, Flußniederungs- und Niedermoorkomplex im südlichen Ostmünsterland (Obere Lippetalung mit Heder- und Lippeaue) auf kalkreichem Standort mit Altwässern, Flutrasen, Röhrichten, Kalkniedermoorrestem, großflächigen Feuchtgrünlandbeständen, Erlenbruchwäldern und Unterwasservegetation in Fließgewässern. Im obersten Abschnitt der Heder kommen Binnensalzstellen, ein prioritärer Lebensraum, vor.

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Bach- und Flußniederungskomplex mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, großflächigen feuchten und mageren Grünlandbeständen, Unterwasservegetation in Fließgewässern und temporären Flachgewässern mit Zwergbinsenfluren und Binnen-Salzstellen

Schutzgegenstand

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Salzstellen im Binnenland (1340)
- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armlauchalgen (3140)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220)
- Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend sind (Auszug)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510)

- Zweischürige Mahd bei keiner oder geringer Düngung
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiese durch Wiederaufnahme der extensiven Nutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen
- Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung
- Umbruch, Entwässerung feuchter Ausprägungen

Erhalt und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (6430)

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung
- Gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen

Erhalt und Entwicklung von Salzstellen im Binnenland (1340)

- Keine Veränderung der Bodengestalt
- Extensive Grünlandnutzung der Salzwiesen als Rinderweide
- Verhinderung der Beschattung durch Beseitigung von Gehölzen
- Vegetationskontrolle
- Kontrolle der Grundwasserstände und Wasserstandsdynamik
- Keine Düngung der Salzwiesen

Erhalt und Entwicklung von Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140)

- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Keine Einleitungen nährstoffreichen oder stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen
- Laufverlängerungen
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen

Erhalt und Entwicklung von Kalktuffquellen (7220)

- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle
- Keine wasserwirtschaftliche Nutzung bzw. keine Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt
- Schutz vor potenziellen Verunreinigungen
- Keine forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Quelle

Erhalt und Entwicklung von kalk- und basenreichen Niedermooren (7230)

- Extensive Nutzung oder Pflege
- Entnahme aufkommender Gehölze
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung

4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile

Potentielle Beeinträchtigungen auf benachbarte Vogelschutz- oder FFH-Gebiete können theoretisch durch vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder durch Immissionen mit entsprechend hinreichender Fernwirkung erzeugt werden. Ggf. könnten Immissionen, die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben. Die Beurteilung richtet sich der Systematik folgend nach den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten der VS-RL.

Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des VSG-Hellwegbörde gemäß Ziffer 4.2, Seite 7 Standarddatenbogen sind sieben Brut- und Rastvogelarten als „Maßgebliche Arten“ (gem. Art. 4 und Anhang II der VS-RL) aufgeführt. Keine dieser Arten ist im Umfeld der Änderungsbereiche 6.1 und 9.1 im VSG als Brutvorkommen vorhanden. Von allen aufgeführten ausschlaggebenden Arten der VS-RL hat im betrachteten Landschaftsraum keine Art ein Brutvorkommen (LANUV-Datenbank, 2023).

Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4317-302 sind 2 Lebensraumtypen aufgeführt. Keine dieser LRT ist im Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden.

Die Beurteilung des FFH-Gebietes DE-4317-303 richtet sich der Systematik folgend nach den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gemäß Ziffer 3.1, Seite 3 Standarddatenbogen sind sieben Lebensraumtypen aufgeführt. Für die hier betrachtete Gebietskulisse ist primär der LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ in den Focus zu nehmen. Alle anderen aufgeführten LRT kommen angrenzend an den betrachteten Landschaftsraum nicht vor.

Die überplanten Landschaftsräume besitzen keine Bedeutung als essentielles oder limitierendes (Nahrungs-) Habitatelement. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld der Plangebiete weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Planvorhaben ausgeschlossen werden.

4.3 Gebiet DE-4415-401

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

Änderungsbereich 6.1 „Lambertusstraße“

Bereits im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das nördlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Holser Bruch“ festgestellt, dass als Folge der Bauleitplanung keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das VSG erkennbar sind, da die L 549 und bestehende Bebauung den direkten Bezug zum VSG trennt.

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an VSG-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	

<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein nein
<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug
<i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>

<p><i>GESAMTBEURTEILUNG</i> der <i>FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorgesehenen Änderungsbereich 6.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG 'Hellwegbörde' auswirken werden. Die maßgeblichen Arten sind definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>
--	--

Änderungsbereich 9.1 „Holtkamp“

	Vorhabenbewertung
<p><i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i></p> <p>Unmittelbarer Verlust an FFH-Flächen, Verlust an LRT-Flächen Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %</p>	<p>nein nein</p>
<p><i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i></p> <p>Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen</p>	<p>nein nein nein</p>
<p>Verlust an NSG-Fläche Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen</p>	<p>nein nein</p>
<p>Beeinträchtigung von Entwicklungszielen</p>	<p>nein</p>
<p>Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen</p>	<p>nein nein</p>
<p><i>Bewertung</i></p> <p>Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL</p>	<p>kein Flächenentzug</p>

<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i></p>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorgesehenen Änderungsbereich 9.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG 'Hellwegbörde' auswirken werden. Die maßgeblichen Arten sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>

4.4 Gebiet DE-4317-302

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an FFH-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	

<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein nein
<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug
GESAMTBEURTEILUNG <i>der</i> ERHEBLICHKEIT	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>

<p><i>GESAMTBEURTEILUNG</i> der <i>FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den Änderungsbereich 9.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das FFH-Gebiet 'Rabbruch und Osternheuland' auswirken werden. Die hier als maßgebliche LRT in den Focus zu nehmenden Grünlandbereiche und Hochstaudenfluren sind definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet sich südlich von Verlar befindet und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>
--	---

4.5 Gebiet DE-4317-303

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

	Vorhabenbewertung
<p><i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i></p> <p>Unmittelbarer Verlust an FFH-Flächen,</p> <p>Verlust an LRT-Flächen Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>
<p><i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i></p> <p>Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen</p> <p>Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen</p> <p>Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>
<p>Verlust an NSG-Fläche Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>
<p>Beeinträchtigung von Entwicklungszielen</p>	<p>nein</p>

<p>Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen</p>	<p>nein nein</p>
<p><i>Bewertung</i></p> <p>Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL</p>	<p>kein Flächenentzug</p>
<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i></p>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der ‘<i>Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP</i>’ (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Bestandsumwandlung und die Mobilstation im Änderungsbereich 4.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ auswirken werden. Der hier als einziger LRT in den Focus zu nehmende „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da er sich ausserhalb des Vorhabenbereichs befindet, durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>

4.6 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug

Derzeit ist auf den unmittelbar benachbarten Flächen der Änderungsbereiche kein weiteres Planvorhaben bekannt, das in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Planvorhaben steht. Störungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben auf maßgebliche Vogelarten des VSG-Gebietes und der FFH-Gebiete durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorbelastungsbedingt sind im Einwirkungsbereich der Planvorhaben keine Schwerpunktorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten und keine Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Vogelarten des VSG-Gebietes und LRT der FFH-Gebiete werden ausgeschlossen.

Im Resümee sind mit den Planvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Aufgrund der Raumstrukturen und der räumlichen Verteilung der Nutzungsstrukturen, sowie der geringen Wirkintensität der Planvorhaben sind keine kumulativen Wirkungen zu verzeichnen. Mit diesen Planvorhaben sind weder quantitativ-funktionale noch qualitativ-funktionale Auswirkungen auf die Schutzgebiete verbunden. Es bestehen keine Wirkfaktoren des Projekts bzw. Plans, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit o.g. Projekten oder Plänen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.

Auch aus der Gesamtheit resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen der Fachkonventionen nicht gegeben wären (z.B. Zerschneidung von Lebensräumen oder bei Tierarten eine Erhöhung der Mortalität). Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungswirkungen für benachbarte Vogelschutzgebiete ist daher nicht erkennbar. Sonstige weitere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben dazu geeignet wären, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des VSG DE-4415-401 und der FFH-Gebiete DE4317-302 und 303 zu verursachen, sind nicht bekannt.

4.7 Ergebniszusammenfassung

Die FFH/VSG-Verträglichkeitsprognose betrachtet die Änderungsbereiche 4.1, 6.1 und 9.1 auf der Vorprüfungsebene. Gegenstand der Prognose ist die Beurteilung möglicher Auswirkungen infolge der Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete und deren Bewertung. Die Vorhabengebiete liegen außerhalb der Schutzgebietskulissen, grenzen jedoch in einer Entfernung von 50 m (Gebiet 6.1), 120 m (Gebiet 4.1) und 200-280 m (Gebiet 9.1) an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für maßgebliche Arten und LRT der Gebiete festgestellt.

Auch für das charakteristische Arteninventar sind von den Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Die Änderungsbereiche 6.1 und 9.1 sind nicht Teil des Brutgebietes einer der maßgeblichen Arten Mornellregenpfeifer, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Rotmilan, Grauammer und Wachtelkönig. Die Brutgebiete der Rohrweihe liegen vornehmlich in den feuchten Naturschutzgebieten der Salzkottener Umgebung (NSG Gunnewiesen, NSG Thüler Moorkomplex), der Wachtelkönig brütet in der Soester Börde hauptsächlich in Getreideäckern und Stilllegungsflächen.

Dies ist bei der Betrachtung der Raumstrukturen für die Gebiete nachvollziehbar, da für die Offenlandarten aufgrund ihrer Störempfindlichkeit Flächen im Bereich von Kreis- und Landstraßen, Ortsrandlagen und Gewerbebetrieben als geeignete Brutbereiche ausgeschlossen werden können. Auch potentielle Brutbereiche sind damit von der Bauleitplanung nicht betroffen. Auch im Hinblick auf die Nutzung von Flächen als Nahrungshabitat meiden die planungsrelevanten Arten die Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche; auch die unmittelbar an Siedlungsrandbereiche angrenzenden Freiflächen mit Störelementen wie der Straßen werden von den störungsempfindlichen Arten nicht genutzt. Eine wesentliche Funktion als Teil des Nahrungsraumes kommt den Änderungsbereichen somit ebenfalls nicht zu. Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Vogelarten sind nicht erkennbar, da keine essentiellen oder limitierenden Habitatstrukturen beeinträchtigt werden.

Durch die Lage der Flächen kann ferner eine Nutzung durch Rast- oder Zugvögel außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden. Einflüsse auf bedeutende Zugrouten sind nicht erkennbar, somit lässt sich auch für die Rast- und Zugvogelarten des Vogelschutzgebietes keinerlei Beeinträchtigung erkennen. Damit wird auch die Funktion des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als wichtiges Rast- und Durchzugsquartier für Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Änderungsbereiche nicht in den Aktionsräumen der für das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' maßgeblichen Brutvogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe und Wachtelkönig liegen und planungsrelevante Arten durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) / Maßgebliche Arten der Gebiete festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar.

Es wird nach überschlägiger Prüfung (FFH-Vorprüfung Stufe I nach Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) festgestellt, dass vom Antragsvorhaben offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele der FFH/VS-Gebiete ausgehen kann. Eine vertiefende FFH-VP der Stufe II (Arbeitspapier FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) ist somit nicht erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Die Änderungsbereiche 6.1, 9.1 und 10.1 sind im Bereich des Messtischblattes 4317 Quadrant 1 (*Geseke*) und der Änderungsbereich 4.1 im Bereich des Messtischblattes 4317 Quadrant 2 (*Geseke*) angeordnet.

5.1 MTB 4317 Quadrant 1 –Geseke- (Änderungsbereich 6.1, 9.1 und 10.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 1 -Geseke- 1 Säugetierart, 45 Vogelarten, 1 Weichtierart und 1 Farn-, Blütenpflanzen- und Flechtenart als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschlossen werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

KlGehoel / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Gaert / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

FettW / Fettwiesen und -weiden

Folgende planungsrelevante Arten (1 Säugetierart und 37 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/1 angegeben:

Säugetiere:

Abendsegler

Vögel:

Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Saatkrähe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/1 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereiches festgestellt werden:

Feldlerche
Wachtelkönig
Rauchschwalbe

Steinkauz
Mehlschwalbe
Feldsperling

Mäusebussard
Turmfalke
Kiebitz

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

Zu berücksichtigen sind bei den Gebieten 6.1 und 9.1 aufgrund der Lage im Nahbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ebenfalls die dort aufgeführten Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147 EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Tabelle A: Nach Standarddatenbogen Arten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Maßgebliche Bestandteile des VSG "Hellwegbörde"

Arten		RL BRD (2016)	RL NRW (2011)	Schutz	VS-R	Bestand NRW (2015)
Baumfalke	Falco subbuteo	3	3	§§	Art. 4 (2)	400 - 600 Brutpaare
Brachpieper	Anthus campestris	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	1	§	Art.4 (2)	< 100 Brutpaare
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Eisvogel	Alcedo atthis	*	*	§§	Anh. I	ca 1000 Brutpaare
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	§		< 100.000 Brutpaare
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	§§	Art. 4 (2)	500 - 750 Brutpaare
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Grauhammer	Emberiza calandra	*	1	§§	Anh. I	< 200 Brutpaare
Heidelerche	Lullula arborea	V	3	§§	Anh. I	1.100 - 1.500 Brutpaare
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	§§	Art. 4 (2)	< 12.000 Brutpaare

Knäkente	Anas querquedula	2	1	§§	Art. 4 (2)	40 - 75 Brutpaare
Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	§§	Anh. I	unregelmäßige Brutvorkommen
Krickente	Anas crecca	3	3	§	Art. 4 (2)	120 - 180 Brutpaare
Löffelente	Anas clypeata	3	2	§	Art. 4 (2)	70 - 120 Brutpaare
Merlin	Falco columbarius	kein Brutvogel	kein Brut- vogel	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	0	0	§§	Anh. I	< 100 Individuen
Neuntöter	Lanius collurio	V	V	§	Anh. I	5.000 - 7.500 Brutpaare
Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	§§	Art. 4 (2)	< 30 Brutpaare
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	3	§§	Anh. I	150 - 250 Brutpaare
Rotmilan	Milvus milvus	V	3	§§	Anh. I	920 - 980 Brutpaare
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	3	§§	Anh. I	80 - 120 Brutpaare
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	3	§§	Anh. I	100 - 120 Brutpaare
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	§§	Anh. I	1-2 Brutpaare
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	§§	Anh. I	5 -10 Brutpaare
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§		< 2000 Brutpaare
Uhu	Bubo bubo	*	V	§§	Anh. I	500 - 600 Brutpaare
Wachtel	Coturnix coturnix		2	§	Anh. I	400 - 3.000 Brutpaare
Wachtelkönig	Crex crex	2	1	§§	Anh. I	50 - 100 Brutpaare
Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	§§	Anh. I	180 - 220 Brutpaare
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	3	§	Art. 4 (2)	200 - 600 Brutpaare
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	§§	Anh. I	320 Brutpaare (2018)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	3	§§	Anh. I	300 - 500 Brutpaare
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	§	Art. 4 (2)	2.500 - 5.000 Brutpaare
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	§§	Anh. I	15 - 25 Brutpaare
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	*	§	Art. 4 (2)	1.200 - 1.600 Brutpaare

Schutz

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

RL-Status

0 erloschen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R durch extreme Seltenheit gefährdet

S Einstufung dank

Naturschutzmaßnahmen

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Bei 12 Arten gibt es Überschneidungen mit den im Messtischblatt für diese LRT aufgeführten Arten und der Gesamtartenliste des Standarddatenbogens. Bis auf die Feldlerche, den Wachtelkönig und den Kiebitz besiedeln diese und die restlichen Arten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317, Quadrant 1 bzw. der Vogelschutzgebietskulisse oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

5.2 MTB 4317 Quadrant 2 –Geseke- (Änderungsbereich 4.1)

Für das Vorhaben der Mobilstation in Salzkotten wurde im Jahre 2020 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die für den Änderungsbereich 4.1 hier auszugsweise dargestellt wird. Der Vorhabenbereich liegt im Siedlungsbereich der Stadt Salzkotten, östlich des Bahnhofs. In Anlehnung der von SÜDBECK et al. 2005 bzw. der avifaunistischen Kartieranleitung des Landes NRW vorgegebenen Erfassungsmethodik wurde das Gebiet für die Kartierung der Avifauna an insgesamt vier Terminen zwischen Ende März 2020 und Ende Juni 2020 begangen.

Für die Säugetiere und Vögel wurde für die auf dem MTB 4317 Quadrant 2 vorkommenden Arten eine Potentialanalyse hinsichtlich der Eignung des Vorhabenbereichs und des Untersuchungsgebiets als Quartier-, Fortpflanzungs-, Ruhestätte und Jagdhabitat durchgeführt, um Art und Wirkung von artenschutzrechtlichen Konfliktpotentialen zu überprüfen.

Aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Fläche des MTB 4317/2

Nach Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV NRW (LINFOS), des Biotopkatasters und Informationen Dritter sind folgende planungsrelevante Arten auf der Fläche der MTB 4317 Quadrant 2 zu erwarten:

Breitflügelfledermaus	Bechsteinfledermaus	Große Bartfledermaus
Wasserfledermaus	Großes Mausohr	Kleine Bartfledermaus
Zwergfledermaus	Braunes Langohr	
Habicht	Sperber	Teichrohrsänger
Feldlerche	Eisvogel	Wiesenpieper
Baumpieper	Graureiher	Waldohreule
Steinkauz	Mäusebussard	Bluthänfling
Mornellregenpfeifer	Rohrweihe	Wiesenweihe
Wachtel	Wachtelkönig	Kuckuck
Mehlschwalbe	Kleinspecht	Schwarzspecht
Grauammer	Baumfalke	Turmfalke
Kranich	Rauchschwalbe	Neuntöter
Feldschwirl	Nachtigall	Rotmilan
Großer Brachvogel	Pirol	Feldsperling
Rebhuhn	Gartenrotschwanz	Waldlaubsänger
Wasserralle	Waldschnepfe	Girlitz
Turteltaube	Waldkauz	Star
Zwergtaucher	Schleiereule	Kiebitz

Sumpf-Glanzkrout

Auswahl der speziell untersuchten Arten

Nach Analyse der Habitatansprüche der in Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Tierarten kann für folgende Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereichs nicht festgestellt und eine Beeinträchtigung im Sinne der § 44 bzw. 19 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus	Bechsteinfledermaus	Große Bartfledermaus
Wasserfledermaus	Großes Mausohr	Kleine Bartfledermaus
Zwergfledermaus	Braunes Langohr	
Teichrohrsänger	Feldlerche	Eisvogel
Wiesenpieper	Baumpieper	Graureiher
Steinkauz	Mäusebussard	Mornellregenpfeifer
Rohrweihe	Wiesenweihe	Wachtel
Wachtelkönig	Kuckuck	Rauchschwalbe
Kleinspecht	Schwarzspecht	Graumammer
Baumfalke	Turmfalke	Kranich
Neuntöter	Feldschwirl	Rotmilan
Großer Brachvogel	Pirol	Rebhuhn
Waldlaubsänger	Wasserralle	Waldschnepfe
Turteltaube	Schleiereule	Kiebitz
Sumpf-Glanzkraut		

Die Präsenz der folgenden übrigen planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 des MTB 4317 Quadrant 2, ist nicht ausgeschlossen, da der Vorhabenbereich die für ein Vorkommen nötigen Habitatqualitäten innehat.

Habicht	Sperber	Waldohreule
Bluthänfling	Mehlschwalbe	Feldsperling
Gartenrotschwanz	Girlitz	Waldkauz
Star		

Vorhabenbereich

Auf der Fläche des Vorhabenbereichs konnten bei den Geländebegehungen keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die Fachinformationssysteme des LANUV NRW (LINFOS) und des Biotopkatasters gaben keine weiteren Hinweise auf aktuelle und frühere Vorkommen von planungsrelevanten Arten in dem betreffenden Gebiet.

5.3 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1)

Bluthänfling (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	k.A.
VS-RL	Art. 4 (2)
Geschätzter Gesamtbestand	13.000 – 23.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	250 – 500
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. MILDENBERGER (1984) ergänzt die Habitatliste um Schnittweidenkulturen, Auwälder und Feldgehölze. Einen neuen Lebensraum in seiner Auflistung bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Das Habitatbild hat sich damit, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben. Große, geschlossene Wälder werden gemieden. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten.

Nach FLADE (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen sowie der Sand- und Kiesgruben. Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (MILDENBERGER 1984). Als Nahrungsgrundlage dienen Samen von Gräsern und Kräutern, wobei das Nahrungshabitat bis 1000 m vom Neststandort liegen kann. Von Bedeutung für die Nahrungsaufnahme sind insbesondere das Vorhandensein von Saumstreifen und Hochstaudenfluren (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist in NRW flächendeckend mit unterschiedlichen Siedlungsdichten verbreitet. Die Populationen des Bluthänflings zeigen signifikante Bestandsschwankungen mit einer langfristigen Rückgangstendenz der Brutpaare, so dass die Art in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW als RL 3 (gefährdet) eingestuft ist. Als Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Beseitigung von Brutmöglichkeiten, Verringerung der Winternahrung, Pestizideinsatz, Beendigung der EU-Flächenstilllegungspflicht) zu nennen (SUDMANN et al. 2008, LIMBRUNNER et al. 2001).

Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte: Der Bluthänfling brütet in Einzelbäumen, Koniferenbeständen und Dornensträuchern. Als Fortpflanzungsstätte wird der Raum mit dem Nest abgegrenzt.

Abgrenzung der Ruhestätte: Ruhestätten einzelner Individuen sind unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da weder Fortpflanzungs- Aufzucht- und Ruheräume noch essenzielle Nahrungshabitate (Saumstreifen und Hochstaudenfluren) beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung sowie eine Störung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Feldlerche (6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht. Geschätzter Gesamtbestand unter 100.000 Brutpaare (2015)

Feldlerchen bevorzugen als Bodenbrüter niedrige aber gut strukturierte Gras- und Krautfluren mit einer Vegetationshöhe von 15 – 20 cm auf trocknen bis frischen oder wechselfeuchten Böden in weitestgehend offenen Landschaften mit geringer Horizontabschirmung. Besonders hohe Brutdichten werden auf Böden mit karger Vegetation, mit einem hohen Anteil an Offenbodenstellen (MKULNV 2013) erreicht.

Typische Habitate der Feldlerche sind Äcker, Brachen und Magergrünland mit nicht zu dicht stehender, teilweise schütterer Krautschicht. In NRW werden höchste Brutdichten auf schafbeweideten Magerrasen und Ackersukzessionsbrachen erreicht.

In den ackerbaulich genutzten Brutgebieten der Feldlerche stellen Winterweizen und Hafer zu Beginn der Brutperiode im April günstigere Bedingungen im Vergleich zu den schnell wachsenden Kulturen wie Gerste oder Triticale dar. Im Jahresverlauf werden mit dem Aufwachen des Getreides auch diese Kulturen ungünstig für die Feldlerche und es findet eine Umsiedlung oder Zweitbrut in zu dieser Zeit offeneren Bereichen statt (insbes. Mais). Besonders bevorzugt werden Ackerschläge mit Störstellen bzw. Kümmerwuchs. Außerhalb der Kulturen werden lückige Ackerbrachen ganzjährig priorisiert.

Da durch die Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungshabitate durch direkten Flächenentzug und andere Wirkfaktoren wie Horizontabschirmung oder Vernichtung von obligatorischen Nahrungsquellen beeinträchtigt oder gestört werden, haben die Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die lokale Population der Feldlerche (Betrachtungsebene: Gemeindegebiet). Da ebenfalls keine obligatorischen Nahrungshabitate gefährdet oder zerstört werden, kann eine ökologische Funktion der Vorhabenbereiche als essenzielles Habitatelement ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen der Feldlerche durch die Vorhaben ausgeschlossen.

Feldsperling (4.1, 6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
Geschätzter Gesamtbestand:	< 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland
Population im Kreis Paderborn:	1001 – 5000
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zum Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Die adulten Vögel nehmen als Nahrung insbesondere Grassamen und Getreide auf.

Die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Ortstreue bezüglich des Brutplatzes ist bei den ganzjährig anwesenden Feldsperlingen sehr hoch. Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch (MKULNV 2013).

Da durch das Vorhaben weder essentielle Nahrungshabitate noch unersetzbare Brutplätze der Art zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Feldsperlings durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung oder erhebliche Störung von Individuen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Habicht (4.1)

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
VS-RL:	
Bestand in NRW:	2.000 – 2.500 Paare (ÖFS 2015)
Population im Kreis Paderborn:	51 -100
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Kreisgebiet

Es konnten 2020 keine Fortpflanzungsbereiche (Horste) des Habichtes im Vorhabenbereich festgestellt werden. Habichte besiedeln Landschaften mit einem Mosaik aus Waldinseln, Gehölzen und Offenland. Als Bruthabitat werden Waldbestände ab einer Fläche von 1- 2 ha genutzt. Horste werden in Bäumen in einer Höhe von 14 -28 m oft aber nicht immer in Altholzbeständen angelegt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Habichte nutzen Aktionsräume von 4 – 10 km² für die Jagd auf Vögel bis Taubengröße. Im Vorhabenbereich wurden keine Habichthorste festgestellt. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Art den Vorhabenbereich gelegentlich als Nahrungshabitat nutzt. Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Habichts durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Gartenrotschwanz (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
VS-RL	Art. 4 (2)
Geschätzter Gesamtbestand	500 – 7.500 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	101-500
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

2020 konnte der Gartenrotschwanz nicht im Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel in lichten Altholzbeständen Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu größeren strukturreichen Gärten, Parkanlagen mit Althölzern und Friedhöfen (hier durch Nistkästen teilweise hohe Dichte). Die Art brütet in (Spechthöhlen) oder in Nistkästen und Gebäuden (BAUER et al. 2005, MILDENBERGER 1984). In lichten Kiefernbeständen kommen auch freistehende Nester und Bodenbruten vor (FUHRMANN in NWO 2002). Neben dem Angebot von Bruthöhlen ist ein verfügbares Nahrungsangebot (Insekten, Würmer etc.) wichtig. Für die Habitatwahl des Gartenrotschwanzes ist insbesondere die Erreichbarkeit der Nahrung von Bedeutung. Als Schlüsselfaktor ist kurzwüchsige und spärliche Vegetation, im Bereich von kurzrasigen Wiesen oder Trockenrasen (insbesondere als Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht zu nennen. (MARTINEZ et al. 2009, MARTINEZ et al. 2010). MARTINEZ (2010) und MARTINEZ et al. (2010) konnten feststellen, dass in geeigneten Gartenrotschwanzrevieren durchschnittlich knapp über 30 % der Bodenfläche mit lückigen Vegetationstypen bedeckt waren. Weiterhin sind Sing- und Ansitzwarten für die Nahrungsjagd erforderlich (WICHMANN & DONNERBAUM 2001). Schlüsselfaktor für die Absenz der Art im Untersuchungsgebiet ist das Fehlen von geeigneten Baumhöhlen als Bruthabitat.

Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gartenrotschwanzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Girlitz (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
VS-RL	Art. 4 (2)
Geschätzter Gesamtbestand	3.500 – 6.500 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	250 – 500
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Die Art bevorzugt als Lebensraum halboffene Landschaften mit Laub- und Nadelbäumen; insbes. Baumschulen, Obstanlagen, Parks und Friedhöfe. Schlüsselfaktoren für die Ansiedlung sind Hochstaudenflächen für die Nahrungsaufnahme, sowie offene bzw. gestörte Bodenbereiche. Das Nest wird in Sträuchern, Bäumen und innerhalb Rankenpflanzen errichtet. 2020 konnte der Girlitz nicht im Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Girlitzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Kiebitz (10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
V-RL:	Art 4 (2)
	Der Kiebitz fehlt in NRW in den Mittelgebirgslagen.
	Im Tiefland ist er flächendeckend verbreitet.
	Geschätzter Gesamtbestand < 12.000 BP (2015)

Der Kiebitz ist ein typischer Vogel der offenen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft. Wichtige Habitatstrukturen sind weitestgehend gehölzfreie, ebene Flächen mit schütterer und niedriger Vegetation auf häufig grundwassernahen Böden (SÜDBECK et al. 2005). Die erhöhte Bodenfeuchtigkeit verhindert ein rasches Aufwachsen der Vegetation im Frühjahr. Beim Kiebitz sind in den letzten Jahren gehäuft Ackerbruten zu verzeichnen; der Bruterfolg fällt in Abhängigkeit an die Bewirtschaftungsweise niedrig aus. Die ortstreuen Kiebitze suchen solche Ackerflächen auf, die vormals Grünland bzw. Feuchtgebiete waren und umgebrochen wurden. Auf der Fläche des Vorhabenbereiches konnten keine Vorkommen des Kiebitzes festgestellt werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ein Areal von ca. 2 ha (MKULNV 2013) abgegrenzt, wobei der Neststandort im Mittelpunkt liegt. Es kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da es zu keiner Überschneidung von Fortpflanzungsbereich und Vorhaben kommt. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 9.000 – 17.000 Brutpaare (2015)

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern.

Status in den Plangebieten: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe (4.1, 6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
V-RL:	-
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand in allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand:	ca. 100.000 – 150.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	5.000 – 10.000 Brutpaare
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Die Mehlschwalbe brütet in selbstgebauten Lehmnestern, welche an Gebäuden angebracht werden. Als Nahrung dienen Insekten, die während des Fluges aufgenommen werden. Da insbesondere Lufträume über Gewässern aufgrund der thermischen Situation häufig als Jagdgebiet dienen, kann eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.

Da weder Gebäude die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen noch essentielle Jagdhabitate durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Rauchschwalbe (6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 100.000 – 150.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Sperber (4.1)

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
VS-RL:	
Bestand in NRW:	3.700 – 4.500 Paare (LANUV 2015)
	Landesweite Verbreitung ohne Schwerpunktorkommen
Population im Kreis Paderborn:	101 – 500
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Kreisgebiet

Es konnten 2020 keine Fortpflanzungsbereiche (Horste) des Sperbers im Vorhabenbereich festgestellt werden. Sperber besiedeln Kulturlandschaften mit einem Wechsel von Offenland, Gehölzen, Hecken und kleinflächigen Wäldern mit einem ausreichenden Nahrungsangebot (Kleinvögel).

Die Horste werden vorwiegend in dichten Nadelgehölzen (Fichtenwälder) angelegt, wobei dort vor allem 15 bis 45-jährige Nadelstangenhölzer in Randlagen oder an Schneisen genutzt werden. Fehlen Nadelhölzer, brüten sie auch in Mischwäldern und selbst in reinen Laubwäldern (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Die Jagdreviere entsprechen einer Größe von 4 – 7 km² pro Paar. Im Vorhabenbereich wurden keine Sperberhorste festgestellt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Art den Vorhabenbereich gelegentlich als Nahrungshabitat nutzt. Es handelt sich dabei nicht um essentielle Nahrungshabitats.

Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitats zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Sperbers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Star (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	k.A.
VS-RL	Art. 4 (2)
Geschätzter Gesamtbestand	155.000- 200.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	>5000
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Der Star ist ein Charaktervögel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern (GRÜNEBERG et al. 2013). Als ursprünglicher Lebensraum können höhlenreiche Auwälder angesehen werden; heute werden strukturreiche Kulturlandschaften mit Altholzinseln, Feuchtgrünländern und Gebüschgruppen, sowie Parks und naturnahe Gärten besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Der Star tritt zwar in allen Regionen regelmäßig auf, ist aber in den großen, geschlossenen Waldgebieten in den Mittelgebirgen und im Tiefland seltener und fehlt dort auch stellenweise.

Der Star kann das Vorhabengebiet aufgrund des kurzrasigen Grünlandes als Nahrungshabitat nutzen, nicht aber als Brutplatz, da höhlenreiche Altbäume nicht vorhanden sind. Die Art wird aufgrund starker Bestandverluste in den letzten Jahren in der Roten ist NRW als „gefährdet“ eingestuft (GRÜNEBERG et al.2017). Eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Stars durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da weder Fortpflanzungs- Aufzucht- und Ruheräume noch essenzielle Nahrungshabitats (Saumstreifen und Hochstaudenfluren) beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung sowie eine Störung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Steinkauz (10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
VS-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Turmfalke (6.1, 9.1 und 10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabensbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Wachtelkönig (10.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
V-RL: Art I
Geschätzter Gesamtbestand 50 – 100 Brutpaare (2015)

Der Wachtelkönig ist ein Zugvogel, in NRW kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Südlich von Verne ist er zuletzt im Jahre 1999 mit einem Revier gesichtet worden. Daher kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wachtelkönigs durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Waldkauz (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstig
Geschätzter Gesamtbestand:	ca. 10.000 - 15.000 BP (LANUV 2015) Der Waldkauz kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Population im Kreis Paderborn:	501 -1.000
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Im Vorhabensbereich konnten 2020 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Großhöhlen) des Waldkauzes nachgewiesen werden. Der Waldkauz besiedelt als häufigste Eulenart in NRW strukturierte Kulturlandschaften und Laub- und Mischwälder als Lebensraum. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen als Tagesruhe- und Nistplatz. Zudem werden Gebäude und Nistkästen angenommen. Die bis zu 80 ha umfassenden Reviere werden jahrelang genutzt, da die Art als ausgesprochen reviertreu gilt (MEBS & SCHERZINGER, 2008). Aufgrund der großen Aktionsräume kann nicht ausgeschlossen werden, dass Waldkäuse den Vorhabensbereich zeitweise als Nahrungshabitat nutzen, dieser stellt jedoch kein obligatorisches Nahrungshabitat dar.

Da weder potentielle Bruthöhlen noch essenzielle Nahrungshabitate geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Waldkauzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Waldohreule (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
VL-RL:	- Die Waldohreule kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Geschätzter Gesamtbestand:	ca. 5.000 Brutpaare (LANUV 2015).
Population im Kreis Paderborn:	100 – 500 Brutpaare
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Im Vorhabensbereich konnten 2020 keine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten der Waldohreule registriert werden. Waldohreulen besiedeln bevorzugt halboffene Kulturlandschaften mit Baumgruppen, Feldgehölzen und kleinen Wäldern. Als Jagdhabitat werden Grünländer und andere Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Hauptbeutetiere sind Kleinsäuger und Kleinvögel. Die Größe des Brutrevieres schwankt in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot zwischen 20 und 100 ha. (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Da die Waldohreule selber kein Nest baut, werden ungenutzte Horste und Nester von anderen Vögeln wie Mäusebussard, Krähen oder Ringeltauben als Brutplatz genutzt. Typisch für Waldohreulen ist die Nutzung gemeinsamer Schlafplätze durch mehrere Tiere, besonders im Winter. Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essenzielle Nahrungshabitate (Offenlandbereiche wie Grünländer oder Waldlichtungen) zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Waldohreule durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5.4 Zusammenfassung

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für die Messtischblätter 4317/1 und 4317/2 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

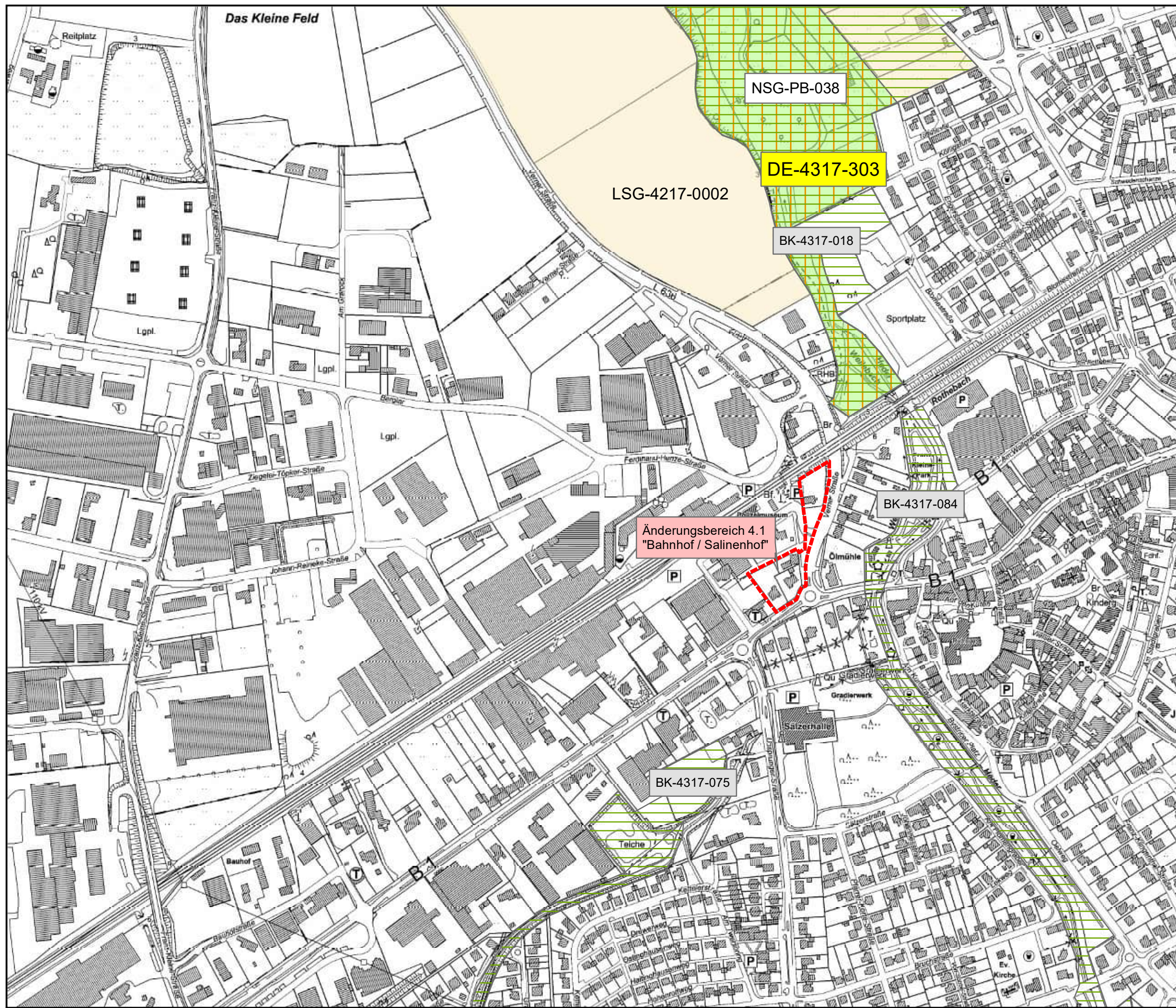
Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

Aufgestellt:
Schloß Neuhaus, den 30.05.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. U.', is written on a horizontal line.



Legende

- Änderungsbereich 4.1
- biotopkartierte Bereiche
- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet





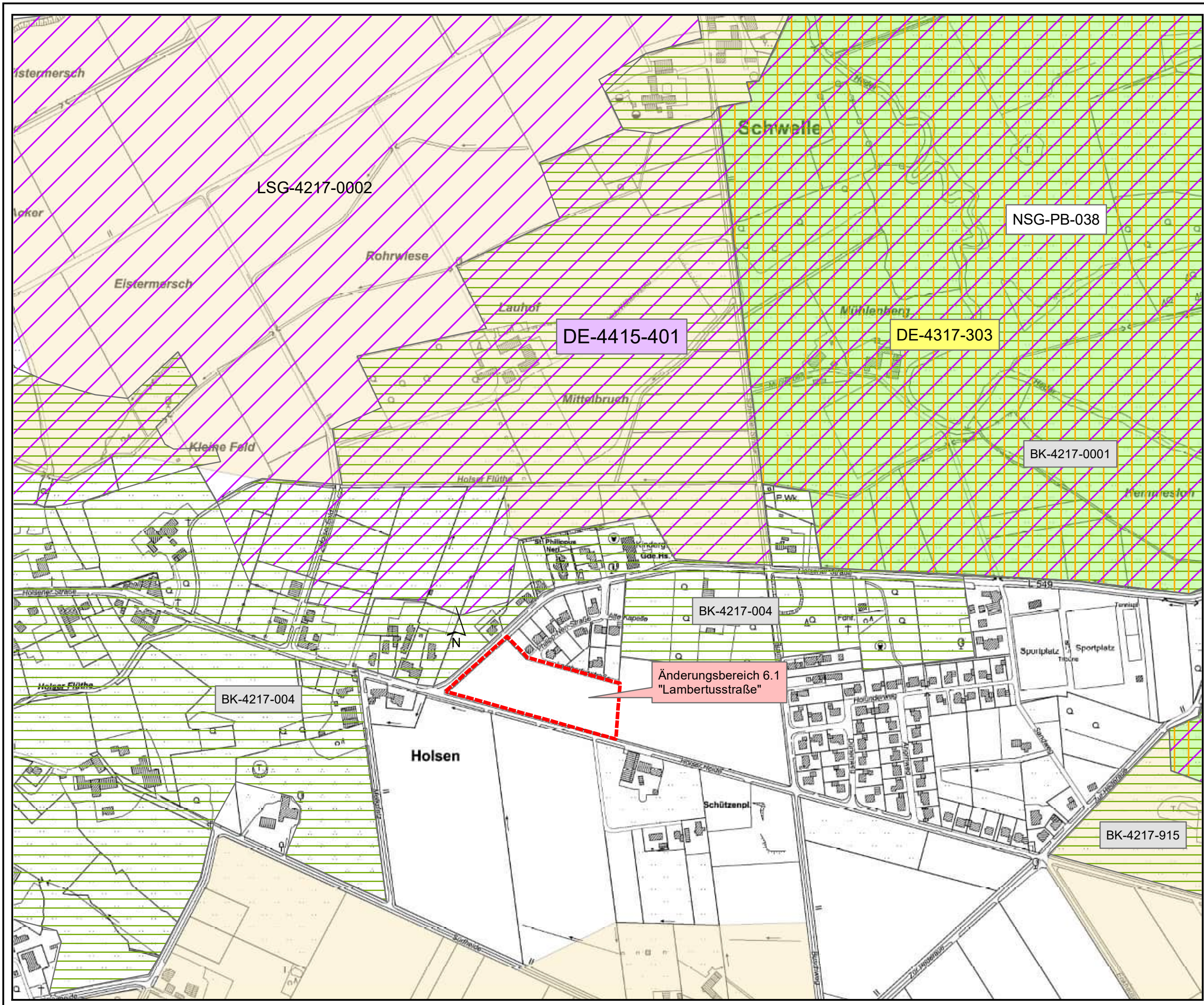
Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
Landschaftsarchitekt, Architekt
Landschaftsarchitektur und Umweltingenieuring
Tollweg 10/114, 31064 Salzgitter
Telefon: 05141 12444, Fax: 0514 1190000
E-Mail: rboelte@tollweg.de, rboelte@tollweg.de







Kaiser Heinrich Straße 69 - 31104 Pelehorn

Umweltbericht nach § 2(4) und 2a Nr. 2 zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche 4.1 (Salzkotten), 8.1 (Schwelle), 9.1 (Verlar) und 10.1 (Verne) der Stadt Salzgitter	Gezeichnet: 06.03.2023	DR
	Modifiziert: 06.03.2023	RD
	Proj. Nr.: 4.000.003	
	Maßstab: 1 : 5.000	Seite: 1,1

Der Architekt: **Schulz-Neubaus, Tel: 0514 232302**

Der Auftraggeber: **Stadt Salzgitter, Am Gröben 16, 31104 Salzgitter**



- ### Legende
-  Änderungsbereich 6.1
 -  Vogelschutzgebiet
 -  FFH-Gebiet
 -  biotopkartierte Bereiche
 -  Naturschutzgebiet
 -  Landschaftsschutzgebiet

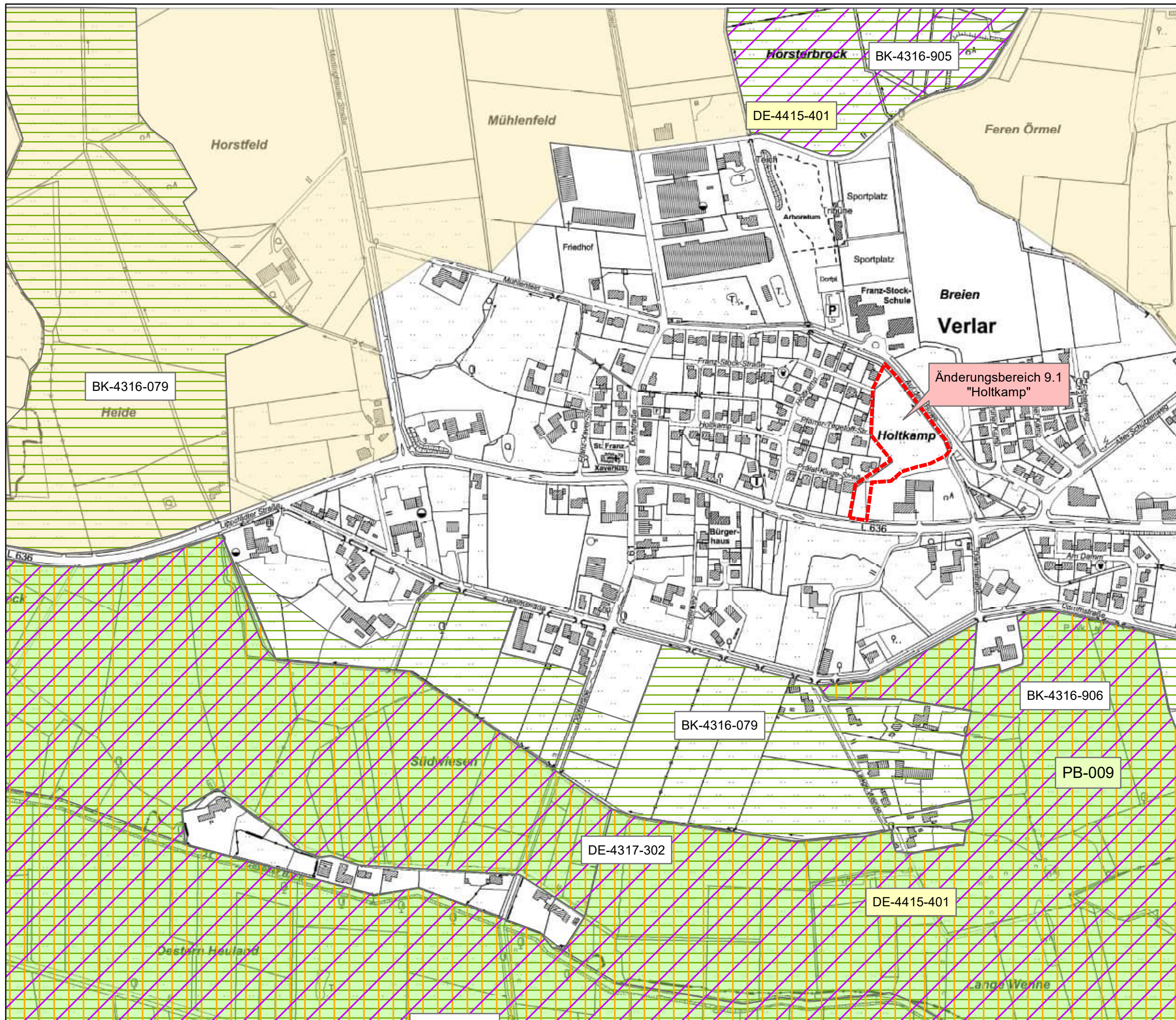










Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bötte**
 Landschaftsarchitekt AG IAZV
 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
 Tel. 05541 12541-1111 (119941371)
 Telefax 05541 12541 1223, 1224 (119941372)

Kaiser Heinrich Straße 89 • 33104 Padborn

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND 2a NR. 2 ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 (SALZKOTTEN), 6.1 (SCHWELLE), 9.1 (VERLAR) UND 10.1 (VERNE) DER STADT SALZKOTTEN	Gezeichnet	30.08.2023	GB
	Revisiert	30.08.2023	HD
	Druck	-	-
Blatt Nr.	4.000002	-	-
ÜBERSICHTSPLAN GEBIET 6.1	Maßstab	1 : 5.000	Blatt Nr. 1.2
Der Architekt: Schulhausstr. 13, 33102 Salzkotten	Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Grenz 19, 33104 Salzkotten		



Legende

-  Änderungsbereich 9.1
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Biotopkartierte Bereiche
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet



Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
 Landschaftsarchitekt, AK MV
 Landschaftsarchitektur und Umweltpfanzung
 Telefon: 05254 / 12544 und 0170593317 0
 Telefax: 05254 / 12873, rbo@rjbd.com.de

Kaiser Heinrich Straße 69 - 33104 Paderborn

Geometrie	30.08.2023	DE
Zweckziele	30.08.2023	90
Standort		
Proj. Nr.	4.0802023	
Maßstab	1 : 5.000	1/4/14
		1.3

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND 2a NR. 2 ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 (SALZKOTTEN), 6.1 (SCHWELLE), 9.1 (VERLAR) UND 10.1 (VERNE) DER STADT SALZKOTTEN

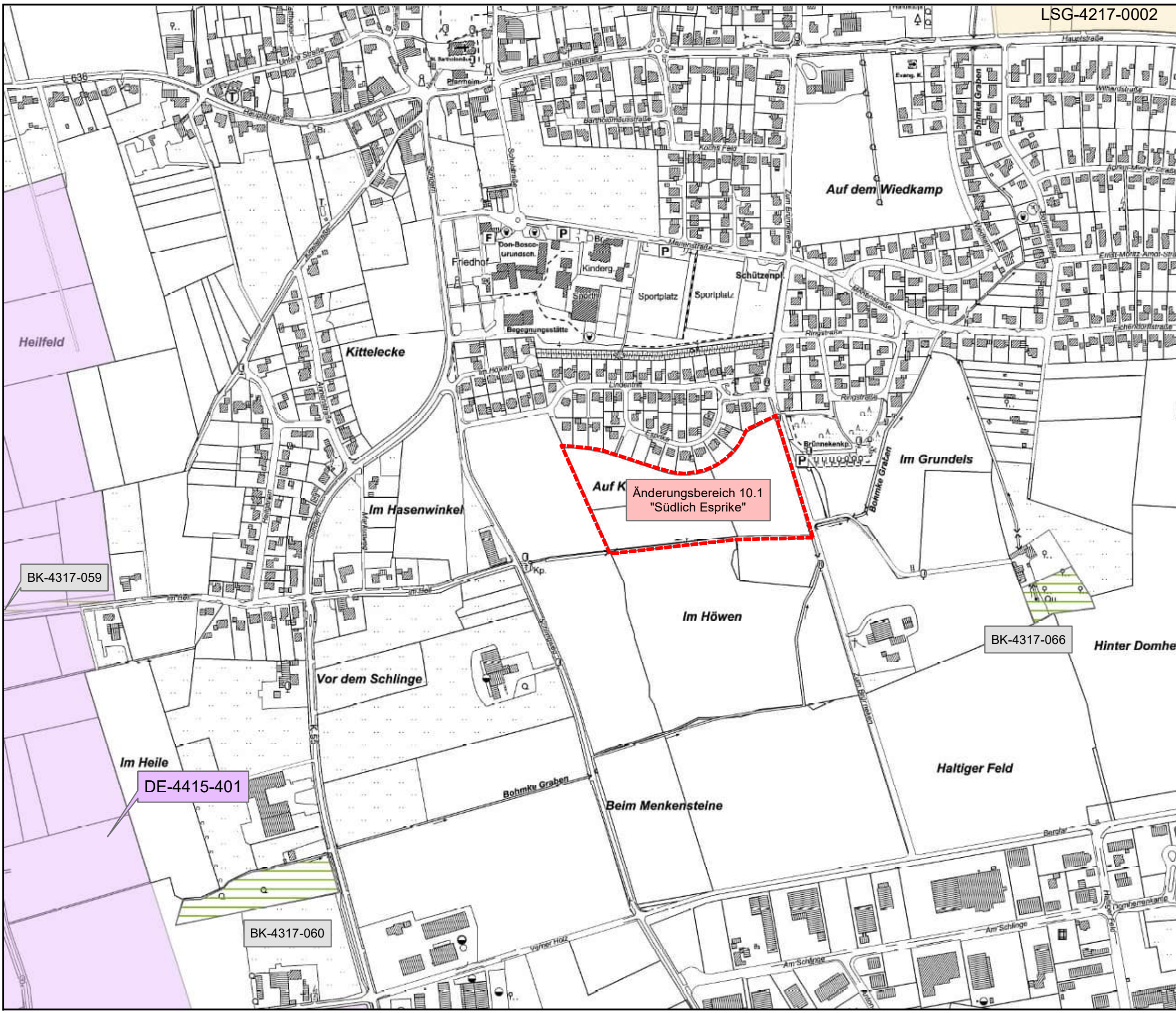
ÜBERSICHTSPLAN GEBIET 9.1

Der Architekt:
Schmitt Neuhäuser, den 30.08.2023

Der Auftraggeber:
Stadt Salzkotten, Im Grenzweg 10, 33184 Salzkotten

Legende

- Änderungsbereich 10.1
- biotopkartierte Bereiche
- Vogelschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet





Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**
 Landschaftsarchitekt AR 640
 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
 Telefon 05241 12544-0 | 05241 7590273
 Telefax 05241 19073 | boelte@boelte.de

Kaiser Heinrich Straße 65 - 33104 Padelsloh

Seitenzahl	31/63	(6)
Blattzahl	31/63	35
Gezeichnet		
Proj. Nr.	4280223	
Vermaßstab	1 : 5.000	1,4

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND 2a NR. 2 ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 (SALZKOTTEN), 6.1 (SCHWELLE), 9.1 (VERLAR) UND 10.1 (VERNE) DER STADT SALZKOTTEN

ÜBERSICHTSPLAN GEBIET 10.1

Der Architekt: Schulz-Nachhaus, Den 333013823 Der Auftraggeber: Stadt Salzhausen, Am Grenz 13, 33104 Salzhausen



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4415-401-010656

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4415-401
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4415-401-010656
Plan-/Projekt-ID	VP-010656
Plan-/Projekttyp	Flächennutzungsplan
Plan-/Projektart	Allgemeiner Siedlungsbereich
Plan/Projekt (Bezeichnung)	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten, Änderungsbereiche 6.1 und 9.1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Salzkotten
Antragstellung (Datum)	30.05.2023
Beschreibung	Die Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsbereiche 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 gefasst. Die Änderungsbereiche 6.1 "Lambertusstraße" im OT Schwelle und 9.1 "Holtkamp" im OT Verlar finden sich im Umfeld von 300 m des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Beide Änderungsbereiche sollen von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Wohnbauflächen" geändert werden.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für maßgebliche Arten der Gebiete festgestellt. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld der Plangebiete weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Populationen der maßgeblichen wie auch ausschlaggebenden Arten ausgeschlossen werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)**Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten*Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4317-302-010657

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4317-302
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4317-302-010657
Plan-/Projekt-ID	VP-010657
Plan-/Projekttyp	Flächennutzungsplan
Plan-/Projektart	Allgemeiner Siedlungsbereich
Plan/Projekt (Bezeichnung)	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten, Änderungsbereich 9.1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Salzkotten
Antragstellung (Datum)	30.05.2023
Beschreibung	Die Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsbereiche 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 gefasst. Der Änderungsbereich 9.1 "Holtkamp" im OT Verlar findet sich im Umfeld von 300 m des FFH-Gebietes "Rabbruch und Osternheuland". Der Änderungsbereich 9.1 soll von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" geändert werden.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche, qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das FFH-Gebiet auswirken werden. Die hier als maßgebliche LRT in den Focus zu nehmenden Bereiche sind definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet sich südlich von Verlar befindet und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>	

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4317-303-010658

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4317-303
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4317-303-010658
Plan-/Projekt-ID	VP-010658
Plan-/Projekttyp	Flächennutzungsplan
Plan-/Projektart	Allgemeiner Siedlungsbereich
Plan/Projekt (Bezeichnung)	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten, Änderungsbereich 4.1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Salzkotten
Antragstellung (Datum)	30.05.2023
Beschreibung	Die Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsbereiche 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 gefasst. Der Änderungsbereich 4.1 "Bahnhof/Salinenhof" im Ortskern von Salzkotten findet sich im Umfeld von 300 m des FFH-Gebietes "Heder mit Thüler Moorkomplex". Der Änderungsbereich 4.1 soll von "Wohnbaufläche" in "gemischte Baufläche und Flächen für den ruhenden Verkehr" geändert werden.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche, qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das FFH-Gebiet auswirken werden. Die hier als einziger maßgeblicher LRT "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" in den Focus zu nehmenden Bereich ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da er sich ausserhalb des Vorhabenbereiches befindet, durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>	

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)**Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten*Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 35. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Salzkotten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Salzkotten Antragstellung (Datum): Juni 2023

Der einleitende Beschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 27.04.2023 für insgesamt 4 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Bereich 4.1 liegt in Salzkotten, der Bereich 6.1 in Schwelle, der Bereich 9.1 in Verlar und der Bereich 10.1 in Verne. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 35. Änderung des FNP entnommen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Begründung:

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Begründung:

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4317/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Rauchschwalbe wurden in den Vorhabenbereichen 6.1, 9.1 und 10.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitats-elemente durch die Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Sperber"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; text-align: center;" type="text" value="4317/2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" style="background-color: green; color: black;" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" style="background-color: yellow; color: black;" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" style="background-color: red; color: black;" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Sperber ist im Änderungsbereich 4.1 im Jahre 2020 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es besteht potentiell die Möglichkeit, dass die Bereiche in Teilen als Nahrungshabitat genutzt werden. Da durch die Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und die Vorhabenflächen keine für den Sperber obligaten und limitierten Jagdhabitats (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume oder unersetzbare Biotope vernichtet, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4217/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Star kann den Bereich des Änderungsgebietes 4.1 teilweise aufgrund des kurzrasigen Grünlandes als Nahrungshabitat nutzen, nicht aber als Brutplatz, da höhlenreiche Altbäume nicht vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da weder Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume noch essentielle Nahrungshabitate beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung sowie eine Störung von Individuen ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Steinkauz"/>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4317/2</td></tr></table>	4317/2									
2														
3S														
4317/2														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Der Steinkauz wurde im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs 10.1 letztmalig 2014 als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Steinkäuze die Bereiche als Jagdhabitat nutzen. Da keine Gebäude oder Höhlenbäume (Fortpflanzungstätte) in dem Änderungsbereich vorhanden sind und keine essentiellen Habitatelemente (obligates Nahrungshabitat) vernichtet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen infolge der Vorhaben ist ebenfalls ausgeschlossen.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 75%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Turmfalke"/>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">VS</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	VS	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;"> <tr> <td>4317/1</td> </tr> </table>	4317/1									
*														
VS														
4317/1														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">grün</td> <td style="padding-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">gelb</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">rot</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Änderungsbereiche 6.1, 9.1 und 10.1 können von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch die Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und die überplanten Bereiche keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitats (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 75%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em; text-align: center;">4317/2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4317/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Änderungsbereich 4.1 konnten 2020 keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Waldohreule registriert werden. Da weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate (Offenländer wie Grünländer oder Waldlichtungen) zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Waldohreule durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>v</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	v	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;">4317/2</table>				
*								
v								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Da im Änderungsbereich 4.1 keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume und essentielle Habitatskomponenten vorhabenbedingt geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 S	Messtischblatt 4317/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>In den Änderungsbereichen 6.1, 9.1 und 10.1 selbst war die Art nach aktuellen Kartierungen nicht vertreten. Sollte die Art künftig dort vorkommen, so kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden, wenn die Bauvorhaben außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden (Betrachtungsebene II), da die Änderungsbereiche keine Konzentrationsbereiche für diese noch häufige und verbreitete Art darstellt und des Weiteren obligatorische Nahrungshabitate (essentielle Habitatelemente) nicht beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4317/1, 4317/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Feldsperling war in den Änderungsbereichen 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatelemente sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da die Änderungsbereiche keine Konzentrationsbereiche der Art innerhalb des Naturraums darstellen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4317/2</div>
V				
2				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot</div> </div> <div style="margin-left: 20px;"> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Der Gartenrotschwanz konnte 2020 nicht im Änderungsbereich 4.1 nachgewiesen werden. Da im Änderungsbereich 4.1 keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume und essentielle Habitatelemente vorhabenbedingt geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 				

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Girlitz"/>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>4317 / 2</td> </tr> </table>	4317 / 2									
*														
2														
4317 / 2														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">grün</td> <td style="padding-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">gelb</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="padding-left: 5px;">rot</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Der Girlitz wurde 2020 nicht um Umfeld des Änderungsbereichs 4.1 festgestellt. Da weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Girlitzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 75%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4217/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Habicht wurde 2020 nicht im VB und darüber hinaus als Brutvogel nachgewiesen. Es ist aber davon auszugehen, dass Habichte den Luftraum über dem VB als Jagd-, bzw. Nahrungshabitat nutzen. Da keine Horste (Fortpflanzungstätten) im VB vorhanden sind, und dem VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ebenfalls ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2 S	Messtischblatt 4317 / 1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Kiebitz wurde letztmalig 2014 im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs 10.1 festgestellt. Falls die Art auftreten sollte kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, wenn in den Erweiterungsbereichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist ausgeschlossen (Betrachtungsebene II), da der VB keinen Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt und keine essentiellen Habitatelemente zerstört werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4317/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Mäusebussard wurde in den Vorhabenbereichen 6.1, 9.1 und 10.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) in den VB vorhanden sind, und den VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4317/1+2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Mehlschwalbe wurde in den Vorhabenbereichen 4.1, 6.1, 9.1 und 10.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatelemente (schlammige Bodenarisse oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch die Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein